

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

7. JAHRG

15. FEBRUAR 1932

4. HEFT

## Aus der Praxis der Arbeitsfürsorge!

Von O. Bauer, Stadtverordneter, Leipzig.

Die anfänglich hart bekämpfte Einrichtung der Arbeitsfürsorge, die die Gemeinden, insbesondere die Großstädte, schufen, um Teilen des immer stärker anschwellenden Heeres der Wohlfahrtserwerbslosen Arbeitsgelegenheit und vorübergehend Lohn und Brot zu liefern, blickt nunmehr auf längere Erfahrungen zurück. Sie könnte bereits aus ihren Kinderkrankheiten herausgewachsen sein, würden nicht immer wieder Lohnsenkungen und andere Verschlechterungen der Lage der Fürsorgearbeiter Erschütterungen des sozialen und wirtschaftlichen Gefüges der Arbeitsfürsorgeorganisation hervorrufen.

Die gemeindliche Arbeitsfürsorge hat bekanntlich den Zweck, die seit längerer Zeit erwerbslosen arbeitsfähigen Empfänger von Fürsorgeunterstützung (Wohlfahrtserwerbslose) wieder einer geregelten Arbeit zuzuführen und sie auf ihren Arbeitswillen hin zu prüfen. Sie gibt den Wohlfahrtserwerbslosen nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 der Fürsorgepflichtordnung eine versicherungspflichtige Beschäftigung bei zusätzlicher und gemeinnütziger Arbeit, die mindestens 32 Stunden wöchentlich geleistet werden muß. Die Entlohnung der in der Arbeitsfürsorge beschäftigten Erwerbslosen entspricht den Lohnsätzen des Gemeindearbeitertarifs für den ständigen ungelerten Gemeindearbeiter.

Noch als zu Beginn des Jahres 1931 die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen zu steigen begann, bestand die Hoffnung, durch Beschäftigung vieler Wohlfahrtserwerbslosen bei zusätzlichen Arbeiten ihnen die Freude der Betätigung zu verschaffen und die Möglichkeit zu bieten, wieder einmal die wirtschaftlichen Verhältnisse, wenn auch nur notdürftig und vorübergehend, zu ordnen. Das Jahr 1931 hat leider einen dicken Strich durch diese Rechnung gemacht. Auch jene Großstädte, die vorausschauend in den letzten Jahren eine großzügige Arbeitsfürsorge ausbauten, mußten auf die Inangriffnahme weiterer Projekte verzichten und mit einem Abbau sich abfinden.

Die Arbeitsfürsorge hat ihre Bedeutung je nach ihrer Bewertung und Einschätzung durch die einzelnen Kommunen erlangt. Wenn man sich vor Augen hält, daß manche Großstädte für die Arbeitsfürsorge so gut wie keine Aufwendungen machten und andere wieder, wie Düsseldorf, Essen, Hamburg, mehrere Millionen für die Arbeitsfürsorge seit Jahren in den Etat einstellten, weil sie größeren Wert auf Arbeitsfürsorge als auf Unterstützungsfürsorge legten, so wird das ohne weiteres ersichtlich. Wenn zwar auch alle Städte, auch diejenigen, die den organisatorischen Apparat der Arbeitsfürsorge bereits gut ausgebaut haben, sich jetzt weitgehende Beschränkungen in der Mittelbewilligung dafür auferlegen müssen, so ist indes nach den letzten monatlichen Schnelldiensten des Deutschen Städtetages die Zahl der von den verschiedenen Großstädten beschäftigten Fürsorgearbeiter noch immer ganz erheblich. Es beschäftigen Fürsorgearbeiter:

	30. Sept. 1931	31. Okt. 1931	30. Nov. 1931
Berlin . . . . .	12 862	10 835	9 631
Hamburg . . . . .	1 587	1 101	912
Leipzig . . . . .	452	337	427
Düsseldorf . . . . .	5 096	5 287	5 363
Dortmund . . . . .	4 765	4 589	4 152
Köln . . . . .	3 252	2 825	2 037
Frankfurt a. M. . . . .	831	690	649
Essen . . . . .	6 576	7 057	6 475
Duisburg . . . . .	1 048	944	1 084

Mit Hilfe der Arbeitsfürsorge sind für die Kommunen und für die Allgemeinheit nützliche, wertvolle und zum Teil sehr erfreuliche Gemeindeaufgaben geleistet worden. Die Arbeiten dienen der Verschönerung des Stadtbildes, der Schaffung von Grünflächen, Sport- und Spielplätzen, dem Ausbau des Hochwasserschutzes, der Verbesserung von Straßen und Wegen, der Erschließung von Waldungen und Parks, der Ertragssteigerung durch Entwässerungs- bzw. Dränagearbeiten usw. Vielfach wurde die Arbeitsfürsorge auch eingesetzt, um Kleingärten für Erwerbslose anzulegen, Brachgelände zu planieren oder Bekleidung und Schuhwerk aus Brocken-sammlungen für die Erwerbslosen herzustellen.

Besonders bemerkenswert ist, daß die vielfach aufgestellten Behauptungen, daß von den zur Arbeit aufgeforderten Erwerbslosen in der Regel 30 bis 40 Proz. die Arbeitsaufnahme verweigern, ohne Grund sind. Mag es noch vor zwei bis drei Jahren zutreffend gewesen sein, daß viele Erwerbslose die Aufnahme von Fürsorge- oder sonstigen Notstandsarbeiten ablehnten und so als selbstverschuldete Erwerbslose den Entzug der Unterstützung in Kauf nahmen, weil sie noch die Möglichkeit hatten, Gelegenheitsarbeit zu verrichten, so sind im Jahre 1931 die Fälle selbstverschuldeter Erwerbslosigkeit äußerst selten geworden. Es haben sich im Gegen-

teil die Wohlfahrtserwerbslosen in den Arbeitsfürsorgestellen der Fürsorgeämter nach Arbeit gedrängt und es dankbar aufgenommen, wenn sie Arbeit erhalten konnten, obgleich sie nicht sehr viel mehr verdienten, als sie bei Nichtbetätigung an Unterstützung erhalten haben würden.

Die Arbeitsleistungen sind allgemein als zufriedenstellend bezeichnet worden. Vielfach haben die Fürsorgearbeiter Leistungen vollbracht, die normalen Arbeitsleistungen nichts nachgaben, so daß auch die meist von Unternehmerseite behauptete Minderleistung, die mit 20 bis 25 Proz. gegenüber der freien Arbeit beziffert wurde, ad absurdum geführt worden ist. Dabei ist zu bedenken, daß es sich um Arbeitskräfte handelt, die entweder die schweren Erdarbeiten körperlich nicht gewöhnt waren oder aber der nötigen Fachkenntnis entbehrten.

Von einschneidender Wirkung auf die Lebensverhältnisse der Fürsorgearbeiter waren die im Jahre 1931 zweimal vom Arbeitgeberverband der Deutschen Gemeinden auf Grund der Notverordnungen diktierten Lohnkürzungen. Am 1. Januar 1932 ist bereits wieder eine neue, dritte Lohnkürzung eingetreten, die zur Folge hat, daß die Fürsorgearbeiter in ihrem Lohne fast auf der gleichen Ebene liegen mit den Fürsogerichtssätzen.

Die letzte Lohnkürzung wirkt sich, um es am Beispiel einer mitteldeutschen Großstadt darzulegen, die ihre Fürsorgearbeiter entsprechend ihrem Familienstand 32, 40 bzw. 48 Stunden wöchentlich arbeiten läßt, wie folgt aus:

Arbeiter	Stundenlohn	Wöchl. Arbeitszeit	Bruttoverdienst	Nettoverdienst	Jetziger Fürsorgeunterstützungssatz
	Mk.	Stunden	Mk.	Mk.	Mk.
ledig über 21 Jahre	0,70	32	22,40	20,32	6 bzw. 9
mit Frau ohne Kinder	0,70	32	22,40	20,32	14,10
" " und 1 Kind	0,72	32	23,04	20,96	18,60
" " " 2 Kinder	0,74	40	29,60	26,88	22,70
" " " 3 "	0,76	40	30,40	27,53	26,80
" " " 4 "	0,78	48	37,44	33,96	26,80
" " " 5 "	0,80	48	38,40	34,92	26,80
" " " 6 "	0,82	48	39,36	35,40	26,80

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß die Löhne bei einzelnen Gruppen sich fast mit dem Unterstützungssatz schneiden, was ein unmöglicher Zustand ist. Da die Löhne festliegen und die Gemeinden über die Höhe der Löhne der Fürsorgearbeiter, die in der Regel sich nach dem Tarif für den ständigen ungelernnten Gemeindearbeiter richten, nicht mehr frei bestimmen dürfen, bleibt lediglich der Ausweg einer Aenderung in der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit übrig, um die Diskrepanz zwischen Lohn und Unterstützung wenigstens einigermaßen auszugleichen.

Sehr schwierig gestaltete sich begreiflicherweise die Vermittlung von Arbeit an die Wohlfahrtserwerbslosen. Der Andrang von ledigen Fürsorgeempfängern war mit Rücksicht darauf, daß die Spanne zwischen Lohn und Unterstützung bei dieser Gruppe noch immer verhältnismäßig groß ist, sehr stark. Die Gemeinden waren aber nicht in der Lage, die ledigen Wohlfahrtserwerbslosen bevorzugt zu beschäftigen, weil sie nur geringe Unterstützungsbeträge (6 bis 9 Mk.) dadurch einsparen konnten. Es war auch nicht möglich, etwa der Reihe nach die Arbeitsvermittlungen vorzunehmen oder die Arbeitslosen, die am längsten erwerbslos waren, immer zuerst zu berücksichtigen. Das Angebot an Arbeitskräften war so erdrückend und die verfügbare Arbeitsgelegenheit so minimal, daß die Auswahl der Wohlfahrtserwerbslosen, gleich nach welchen Prinzipien sie vorgenommen wurde, wie ein Lotteriespiel wirken mußte. Es blieb deshalb nichts anderes übrig, als die Verhältnisse des einzelnen Wohlfahrtserwerbslosen, der für Fürsorgearbeit in Frage kam, zu prüfen, was ja an sich im Wesen der Arbeitsfürsorge begründet ist.

Die Arbeitsfürsorge der Kommunen hat sich aber auch ganz allgemein die Beschäftigung von Wohlfahrtserwerbslosen bei städtischen Aufträgen und Vergebungen angelegen sein lassen. Es haben sich in dieser Beziehung allorts die verschiedensten Methoden herausgebildet. Regelfall ist es wohl geworden, daß die Gemeinden den Unternehmern gegenüber bestimmen, daß ein gewisser Prozentsatz der bei den städtischen Auftragsarbeiten beschäftigten Arbeiter aus den Kreisen der Wohlfahrtserwerbslosen gestellt werden muß. Den Unternehmern wird eine bestimmte Anzahl sogenannter Stammarbeiter, solcher Arbeiter, die zum „eisernen“ Bestande der Firma gehörten, zugebilligt. Bei Tiefbauarbeiten einfacher Art werden gewöhnlich 20 Proz. Stammarbeiter, bei Hochbauarbeiten 35 Proz. Stammarbeiter zugebilligt. Die übrigbleibenden 80 bzw. 65 Proz. müssen Wohlfahrtserwerbslose sein.

Es ist verständlich, daß diese Regelung allgemein den Widerstand der Unternehmer hervorgerufen hat. Sie machten geltend, daß die Wohlfahrtserwerbslosen älteren Jahrganges zu lange arbeitslos und der Arbeit entwöhnt sind. Die Gemeinden mußten deshalb vielfach von ihrem vertragsmäßig gesicherten Recht der Verhängung von Vertragsstrafen Gebrauch machen, was allmählich die Abneigung gegen die Einstellung von Wohlfahrtserwerbslosen beseitigt hat. Die von den Unternehmern gegebene Begründung ist zudem auch wenig stichhaltig, soweit es sich um das Alter handelt. Nach einer z. B. in Leipzig nach dem Stande vom 30. September 1931 vorgenommenen Aufzählung von 30 273 anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen standen

3 329	Männer	und	955	Frauen	im	Alter	von	14	bis	21	Jahren
4 170	„	„	650	„	„	„	„	22	„	25	„
4 574	„	„	655	„	„	„	„	26	„	30	„

3 151	Männer	und	736	Frauen	im	Alter	von	31	bis	35	Jahren
2 007	"	"	664	"	"	"	"	36	"	40	"
1 819	"	"	542	"	"	"	"	41	"	45	"
1 614	"	"	408	"	"	"	"	46	"	50	"
1 701	"	"	419	"	"	"	"	51	"	55	"
1 547	"	"	319	"	"	"	"	56	"	60	"
878	"	"	135	"	"	"	"	61	"	65	"

24 790 Männer und 5483 Frauen, zusammen 30 273

Diese Altersstatistik zeigt neben sonstigen interessanten Aufschlüssen, daß der Einwand hinfällig ist, die Wohlfahrtserwerbslosen befänden sich durchweg in vorgerücktem Alter und seien infolgedessen nicht mehr so gut im Produktionsprozeß zu gebrauchen, wie die Empfänger von Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung. Die Wohlfahrtserwerbslosen im Alter bis zu 40 Jahren partizipieren, wie aus der Altersgliederung ersichtlich ist, am stärksten an der Gesamtzahl der Wohlfahrtserwerbslosen. Bis 40 Jahre alt waren 20 891, also 69 Proz., über 40 Jahre alt nur 9382, also 31 Proz. Wohlfahrtserwerbslose.

Ohne Zweifel ist die Beschäftigung von Wohlfahrtserwerbslosen bei kommunalen Aufträgen zu einer Lebensfrage für die Gemeinden geworden, weil sie nur so in der Lage sind, wenigstens einen Teil der hohen Unterstützungsaufwendungen einzusparen, die sie für die Wohlfahrtserwerbslosen aufbringen müssen. Freilich bedeutet das einen starken Einbruch in die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsämter, an dem die Gemeinden jedoch schuldlos sind, da sie durch die Macht der Verhältnisse gezwungen sind, aus der Not eine Tugend zu machen.

Schließlich ist auch die Tatsache hervorzuheben, daß sich die Gemeinden durch Uebergang der Wohlfahrtserwerbslosen nach längerer Beschäftigung in die Arbeitslosenfürsorge in ihren finanziellen Lasten etwas erleichtern konnten.

Wie sich die Aussichten für die gemeindliche Arbeitsfürsorge im Jahre 1932 gestalten werden, ist nicht vorauszusehen. Ohne Zweifel war die Arbeitsfürsorge, soweit sie auf Pflichtarbeit verzichtet, im vergangenen Jahre sowohl für die Gemeinden als auch für die Wohlfahrtserwerbslosen von nicht geringem Nutzen. Es ist manches entstanden, manches gestaltet worden, was sonst nie in Angriff genommen worden wäre. Es hat sich auch mancher Wohlfahrtserwerbslose durch einige Wochen Arbeit in seinen Lebensverhältnissen verbessern können. Deshalb wäre es bedauerlich, wenn die Ungunst der Verhältnisse zu einer weiteren rigorosen Beschränkung der Einrichtungen der Arbeitsfürsorge führen würde, zumal eine Weiterführung auch um der großen ethischen Werte wegen, die in der Beschaffung selbst der geringfügigsten Arbeit heute begreiflicher Weise liegt, dringend geboten erscheint.

# Die Pensionskürzung nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 und andere versorgungsrechtliche Maßnahmen.

Von Erich Rossmann.

Außer der in Heft 21/31 der „Arbeiterwohlfahrt“ Seite 653 ausführlich behandelten Milderung der für das „Ruhe der Rente“ maßgebenden Vorschriften des § 62 des Reichsversorgungsgesetzes enthält die Notverordnung vom 6. Oktober 1931 weitere versorgungsrechtliche Bestimmungen, die dem Leserkreis der „Arbeiterwohlfahrt“ nähergebracht werden müssen.

Vorweggenommen sei in diesem Zusammenhang ein Hinweis auf die für zahlreiche arbeitslose Versorgungsberechtigte wichtige Erweiterung des § 112a des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die einen Hauptpunkt der durch die neuen Vorschriften teilweise verwirklichten sozialdemokratischen Forderungen bildet. Danach bleiben von den auf Grund einer Kriegsdienstbeschädigung bezogenen Renten und Beihilfen 25 Mk. (statt bisher 15 Mk.) monatlich von der Anrechnung auf die Arbeitslosenunterstützung frei. Pflegezulage, Führerhundzulage und Zusatzrente sind nach wie vor anrechnungsfrei.

Die übrigen hier zu erörternden Maßnahmen sind in dem Kapitel V der Verordnung vom 6. Oktober 1931 unter der Ueberschrift „Pensionskürzung“ zusammengefaßt. Sie müssen auch von den Ländern, Gemeinden usw. auf ihre Ruhegehaltsempfänger angewendet werden. Es handelt sich dabei im wesentlichen um zwei Hauptpunkte:

## 1. Kürzung der Pensionen der über 65 Jahre alten Ruhegehaltsempfänger und der Witwen- und Waisengelder.

Die Pension der Beamten und Offiziere wird nach dem vor dem Ausscheiden zuletzt bezogenen pensionsfähigen Dienstinkommen berechnet und beträgt davon bei 10 Dienstjahren 35 Proz. (Mindestsatz); sie steigt mit der Länge der Dienstzeit und erreicht bei 35 Dienstjahren 75 Proz., bei 40 Dienstjahren den Höchstsatz von 80 Prozent. Die Offiziere der neuen Wehrmacht erreichen schon mit 35 Dienstjahren — wenn sie nicht den Dienstgrad eines Oberstleutnants erreichen, sogar schon mit 30 Dienstjahren — den Höchstsatz von 80 Prozent. An dieser Staffelung hat die Notverordnung grundsätzlich nichts geändert, jedoch vorgeschrieben, daß die Berechtigten nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr 80 Proz., sondern höchstens 75 Proz. des zuletzt bezogenen Dienstinkommens erhalten. Wer also vor Vollendung des 65. Lebensjahres mit einem Ruhegehalt von mehr als 75 Proz. ausgeschieden ist, bezieht den höheren Betrag bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

Die Witwe erhält 60 Proz., die Halbwaise ein Fünftel, die Vollwaise ein Drittel des Witwengeldes des Ruhegehalts des Verstorbenen. Bei der Berechnung dieser Hinterbliebenenbezüge darf jetzt in allen Fällen höchstens eine Pension von 75 Proz. zugrunde gelegt werden, auch wenn der Beamte vor Vollendung des 65. Lebensjahres gestorben ist und einen höheren Prozentsatz verdient hatte.

Diese Sonderkürzungen treffen alle in Betracht kommenden Versorgungsberechtigten, auch soweit sie schon vor dem Inkrafttreten der Not-

verordnung versorgungsberechtigt waren. Die hiernach gekürzten Bezüge unterliegen der nochmaligen Kürzung nach Maßgabe der allgemeinen Gehaltskürzungsvorschriften.

## 2. Anrechnung von Privatarbeitseinkommen auf Versorgungsgebührennisse jeder Art.

Aus der Absicht heraus, eine „Doppelversorgung“ zu vermeiden, sind schon bei der Pensions- und Versorgungsgesetzgebung früherer Zeiten Vorschriften geschaffen worden, nach denen die Versorgungsgebührennisse neben einem Diensteinkommen oder einer anderen Versorgung aus einem Beamtenverhältnis in gewissem Umfange zu ruhen haben. Unter dem Druck der Inflationsperiode wurden diese Ruhensvorschriften im Juni 1923 dahin erweitert, daß jedes Einkommen „aus öffentlichen Mitteln“ (also auch das der Angestellten und Arbeiter von Behörden, ja sogar von privatrechtlich organisierten Betrieben mit überwiegender Beteiligung der öffentlichen Hand) zum Ruhen führt. Außerdem hat die Personalabbauverordnung vom Oktober 1923 eine Vorschrift enthalten, die ein Ruhen der Versorgung neben einem Privateinkommen vorsah, aber im Jahre 1925 wieder aufgehoben wurde. Daß der seitdem bestehende Rechtszustand nicht länger hingenommen werden konnte, trat am krassesten zutage bei manchen Großpensionären, die neben einer mehr als auskömmlichen Versorgung aus öffentlichen Mitteln noch ein nach Zehntausenden zählendes Einkommen aus privater Betätigung (z. B. als Bankdirektoren, Aufsichtsräte usw.) bezogen, so daß ihr für die öffentlichen Finanzen schwer ins Gewicht fallendes Ruhegehalt für die Berechtigten selbst nur noch geringe wirtschaftliche Bedeutung haben konnte, jedenfalls zum Lebensunterhalt überhaupt nicht benötigt wurde. Die Verordnung vom 6. Oktober 1931 regelt dieses längst brennend gewordene Probleme der „Doppelverdiener“ wie folgt, und zwar für alle Versorgungsberechtigten von Reich, Ländern, Gemeinden usw. (Ruhegehalts-, Wittwengeld-, Waisengeld- und Rentenempfänger einschließlich derjenigen nach dem Reichsversorgungsgesetz):

Zur Kürzung der Versorgungsgebührennisse führt ein nicht aus öffentlichen Mitteln fließendes Arbeitseinkommen (nämlich Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit — Arbeitslohn —, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus dem Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft oder aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit), wenn es den Betrag von 6000 Mk. jährlich und mit den Versorgungsgebührennissen zusammen den Betrag von 9000 Mk. jährlich übersteigt\*). Ein Ruhegehalt von 2000 Mk. wird also noch nicht gekürzt, wenn das „Anrechnungseinkommen“ 7000 Mk. nicht übersteigt, andererseits kann der Empfänger einer Pension von 12000 Mk. noch 6000 Mk. Anrechnungseinkommen, also zusammen 18000 Mk. Gesamteinkommen, beziehen, ohne daß eine Kürzung eintritt. Soweit hiernach eine Kürzung einzutreten hat, wird der 6000 Mk. übersteigende Betrag des Anrechnungseinkommens zur Hälfte auf die Versorgung angerechnet. Beispiel: Anrechnungseinkommen 8000 Mk. übersteigt den Betrag von 6000 Mk. um 2000 Mk. Das Ruhegehalt von (angenommen) 4000 Mk. wird um die Hälfte von 2000 = 1000 auf 3000 Mk. gekürzt.

Daß auch diese Regelung unbefriedigend ist und die Doppelverdiener in zu weitgehender Weise schont, geht daraus hervor, daß der Empfänger einer Pension von beispielsweise 12000 Mk. diese erst bei einem An-

\*) Die Beiträge von 6000 bzw. 9000 Mk. erhöhen sich für jedes kindeszuschlagsberechtigtes Kind um 600 Mk.

rechnungseinkommen von 30 000 Mk. völlig verliert. Soweit aber das Einkommen nicht aus Arbeit, sondern aus Vermögen fließt (also z. B. in Kapitalzinsen, Dividenden, Pächterträgen usw. besteht), wird es überhaupt nicht zum Anrechnungseinkommen gezählt, so daß unter Umständen neben einem hohen arbeitslosen Renteneinkommen, das der Bezieher überhaupt nicht zum Lebensunterhalt verbrauchen kann, zu allem Ueberfluß noch eine hohe Pension aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden muß. Hier will ein sozialdemokratischer Antrag abhelfen, der dahin geht, den Betrag des anrechnungsfreien Einkommens von 6000 Mk. auf 4000 Mk. herabzusetzen, mit Rücksicht auf die kleinen Ruhegehaltsempfänger aber eine Kürzung erst eintreten zu lassen, wenn Anrechnungseinkommen und Versorgungsgebühren zusammen 7000 Mk. übersteigen. Weiter verlangt dieser Antrag, daß neben einem Anrechnungseinkommen von 24 000 Mk. ein Ruhegehalt grundsätzlich nicht mehr gezahlt und daß nicht nur Arbeitseinkommen, sondern jedes steuerpflichtige Einkommen, auch solches aus Vermögen, bei der Pensionskürzung berücksichtigt wird. Dagegen sollen die Versorgungsberechtigten nach dem Reichsversorgungsgesetz von einer Kürzung nach Maßgabe des Anrechnungseinkommens allgemein frei bleiben. Der letztgenannten Forderung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die Ruhegehälter sind im allgemeinen so bemessen, daß die Berechtigten auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zum Lebensunterhalt meist nicht angewiesen sind; wird eine solche Tätigkeit trotzdem mit einem ausreichenden finanziellen Betrag ausgeübt, so ist es billig, wenn eine Kürzung der Pension eintritt. Im Gegensatz dazu können die Renten der Kriegsoffer in vielen Fällen nur ein sehr dürftiger Ersatz des gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schadens sein, der durch die Folgen einer Kriegsdienstbeschädigung bzw. den Verlust des Ernährers eingetreten ist. Hier sind die Berechtigten im Regelfall gezwungen, noch eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Auch wenn dies infolge außerordentlicher Tatkraft mit gutem Erfolg geschieht, so bleibt doch meist noch ein mehr oder weniger großer Schaden bestehen (Notwendigkeit besonderer Aufwendungen infolge der Kriegsdienstbeschädigung, körperliche Beschwerden, ungesicherte Zukunft der Hinterbliebenen usw.). Ueberdies werden die vollen Bezüge nach dem Reichsversorgungsgesetz, nämlich Rente und Zusatzrente, nur den Bedürftigen ausgezahlt, die kein erhebliches sonstiges Einkommen haben: Die meisten erwerbstätigen Beschädigten und die erwerbsfähigen Witwen ohne Kinder sind vom Bezug der Zusatzrente ausgeschlossen und erfahren schon dadurch eine sehr einschneidende Rentenkürzung. Die Zusatzrente ist im Durchschnitt ebenso hoch wie die Rente, zu der sie gewährt wird. Nur wenn auch die Zusatzrente bezogen wird, erreichen z. B. die Bezüge eines Schwerbeschädigten, der sonst kein erhebliches Einkommen hat, ein sehr dürftiges Existenzminimum. Danach ist eine nochmalige Kürzung der Renten nach dem Reichsversorgungsgesetz nicht berechtigt, soweit es sich nicht um Einkommen aus öffentlichen Mitteln handelt.

Schon kurz vor dem Erscheinen der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 hat die Finanznot des Reiches auch zu einigen sehr einschneidenden

#### Verwaltungsanordnungen des Reichsarbeitsministeriums auf dem Gebiet der Reichsversorgung

geführt, die hier noch in Kürze dargestellt werden sollen. Ausgangspunkt dieser Maßnahmen sind solche Versorgungsleistungen, auf die ein gesetz-



licher, im Spruchverfahren verfolgbare Rechtsanspruch nicht besteht. Bei den meisten Anträgen, mit denen sich die Versorgungsbehörden jetzt zu befassen haben, handelt es sich um solche sogenannten „Kannleistungen“, weil die Entstehung neuer Rechtsansprüche auf Versorgung durch die Noverordnungen vom 26. Juli 1930 und 5. Juni 1931 weitgehend eingeschränkt worden ist. So liegt es z. B. jetzt im pflichtmäßigen Ermessen der Verwaltungsbehörden, ob

für Folgen einer anerkannten Kriegsdienstbeschädigung, die sich erst jetzt so verschlimmern, daß sie eine Versorgung begründen, eine solche zu gewähren ist,

für neue Gesundheitsstörungen, die mit einem anerkannten Rentenleiden in ursächlichem Zusammenhang stehen, eine Rentenerhöhung einzutreten hat (z. B. wenn ein Lungenleiden ein Herzleiden nach sich zieht),

Kriegereltern eine entzogene Elternversorgung wieder erhalten können (erstmalige Bewilligung einer solchen ist überhaupt ausgeschlossen),

Witwen und Waisen eines nicht an seinem Rentenleiden verstorbenen Rentenempfängers eine sogenannte Beihilfe zu gewähren ist,

während einer Schul- oder Berufsausbildung nach vollendetem 18. Lebensjahr den Kindern Kriegsbeschädigter die Kinderzulage oder den Kriegerwaisen die Waisenrente weiter zu gewähren ist,

Erziehungsbeihilfen für Kriegerwaisen zu zahlen sind,

Heilbehandlung zu gewähren ist für Gesundheitsstörungen, die keinen Rechtsanspruch auf Rente begründen,

Versorgungskrankengeld oder Versorgungshausgeld länger als 26 Wochen zu zahlen ist,

eine Kapitalabfindung gewährt werden darf,

Versorgung im Wege des Härteausgleichs (z. B. für bisher nicht als Dienstbeschädigungsfolgen anerkannte Gesundheitsstörungen oder für Hinterbliebene der an ihrem Rentenleiden verstorbene Altrentner) zu gewähren ist usw.

Schon im April 1931 ist jede Neubewilligung derartiger Leistungen bis auf weiteres gesperrt worden. Es sind also eine Menge sachlich begründeter Anträge dieser Art seither zurückgestellt. Die Bewilligungssperre ist zwar anfangs September 1931 aufgehoben worden (für einzelne Leistungen war schon im Juli eine gewisse Milderung eingetreten), jedoch mit der einschränkenden Bestimmung, daß Bewilligungen nach wie vor nur in besonders dringenden Fällen ausgesprochen werden dürfen, und zwar für Beschädigte nur insoweit, als es sich um eine Minderung der Erwerbstätigkeit um mindestens 50 Proz. handelt. (Wenn also jetzt eine anerkannte Kriegsverwundung bei einem Nichtrentenempfänger sich so verschlimmert, daß sie eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 Proz. verursacht, so kann dafür zurzeit eine Rente nicht gewährt werden!) Witwen- und Waisenbeihilfen dürfen nur gewährt werden für Hinterbliebene von Pflegezulageempfängern.

Im Zusammenhang mit dieser Milderung der Bewilligungssperre ist aber die Elternbeihilfe aus § 45 Abs. 4 RVG. (für beschränkte Ernährereigenschaft — berührt werden davon etwa die Hälfte aller versorgungsberechtigten Eltern) wesentlich herabgesetzt worden. Diese Beihilfe beträgt jetzt für ein Elternpaar höchstens 20 Mk., für einen

Elternteil höchstens 12 Mk. monatlich. Zusatzrente kann daneben nicht bezogen werden. Elternbeihilfen aus § 45 Abs. 3 RVG. (für volle Ernährereigenschaft) dürfen nur bis zu einem Höchstsatz von 20 Mk. monatlich für ein Elternpaar oder 12 Mk. monatlich für einen Elternteil neu bewilligt oder erhöht werden. Eine entsprechende Herabsetzung höherer Beihilfen unterbleibt in diesen Fällen.

Die Bewilligung von Kapitalabfindungen bleibt weiterhin völlig gesperrt.

Die Erziehungsbeihilfen für Kriegerwaisen sind allgemein auf 15 Mk. monatlich, in besonders gelagerten Ausnahmefällen auf 20 Mk. monatlich herabgesetzt worden. Da auf diese Beträge Waisenrenten aus der Sozialversicherung in vollem Umfange und Lehrlingsentschädigungen, soweit sie 10 Mk. monatlich überschreiten, anzurechnen sind, hat diese Maßnahme dazu geführt, daß ein großer Teil der Waisen jetzt keine Erziehungsbeihilfe mehr erhalten kann. Viele Waisen, die sich in der berechtigten Erwartung der Weiterzahlung einer schon bewilligten höheren Erziehungsbeihilfe einer Berufsausbildung mit entsprechenden Kosten gewidmet haben, sind dadurch in die größten Schwierigkeiten geraten, die nur durch entsprechende Mehraufwendungen der Fürsorgeverbände in den krasssten Fällen erleichtert werden können.

Für die unter die Bewilligungssperre fallenden Versorgungsberechtigten ergibt sich dadurch noch ein besonderer Nachteil, der im Falle späterer Bewilligung der gesperrten Leistungen grundsätzlich keine Nachzahlung erfolgen darf. Die Zahlung beginnt in allen diesen Fällen frühestens mit dem Ersten des Bewilligungsmonats. Es zeigt sich an diesen Fällen, wie ungeheuer gefährlich und nachteilig für die Versorgungsberechtigten die durch die Notverordnungen eingetretene Verminderung des Rechtsschutzes ist, die sich zunächst nur als eine rein formale Angelegenheit (Verlust des Rechtes auf Berufung und Rekurs) darstellt, in Wirklichkeit aber sehr einschneidende materielle Bedeutung dadurch erlangt, daß die Ansprüche bei schlechter Finanzlage des Reiches überhaupt nicht befriedigt werden. Es wird langer und schwerer Kämpfe bedürfen, bis wir die in der Kriegsopferversorgung eingetretenen Schäden auch nur einigermaßen wieder ausgeglichen haben.

---

## Die Anrechnung von Militärversorgungsgebühnissen auf die Renten aus der Sozialversicherung.

(Verordnung vom 8. Dezember 1931, 5. Teil, Kapitel IV.)

Von den sogenannten „Ruhensvorschriften“ (des Kapitels IV im 5. Teil der Verordnung vom 8. Dezember 1931), die vermeiden sollen, daß Bezüge aus verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung oder aus der Reichsversorgung und aus der Sozialversicherung oder aus öffentlichen Pensionsfonds und aus der Sozialversicherung nebeneinander geleistet werden müssen, werden die Bestimmungen wohl den größten Personenkreis treffen, die das Ruhen der Renten aus der

Sozialversicherung vorschreiben, wenn der Berechtigte auch Militärversorgungsgebühren bezieht. Es handelt sich hier um eine der härtesten Notmaßnahmen, die zwar formell auf dem Gebiet der Sozialversicherung liegt, in ihrer praktischen Auswirkung aber eine schmerzliche Ergänzung der Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Reichsvorsorgung darstellt.

Die Anrechnung von Militärversorgungsgebühren findet statt auf

- a) Invalidenrenten,  
Ruhegeld / aus der Angestelltenversicherung,  
Invaliden-(Alters-)Pension und Ruhegeld aus der knappschaftlichen Versicherung;
- b) Hinterbliebenenrenten aus der Invalidenversicherung,  
Hinterbliebenenrenten aus der Angestelltenversicherung,  
Hinterbliebenenrenten aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung.

Auf diese Leistungen werden folgende Militärversorgungsgebühren angerechnet, und zwar auf die Leistungen unter

- a) Beschädigten- und Dienstzeitrenten (ohne Pflegezulage und Führungszulage und Zusatzrente) nach dem Reichsvorsorgungsgesetz, dem Altrentengesetz, dem Wehrmachtversorgungsgesetz, den früheren Militärversorgungsgesetzen, dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder oder dem Reichsgesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz. Dazu gehören auch die auf Grund von Härtevorschriften gewährten Renten, abgesehen von solchen, die lediglich auf Grund des zeitlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit dem Kriegsdienst gewährt ist.
- b) Witwenrenten (ohne Zusatzrente) aus den oben angeführten Versorgungsgesetzen. Auch hier werden die auf Grund der Härtevorschriften gewährten Witwenrenten berücksichtigt. Nicht angerechnet werden Waisenrenten, sogenannte Witwen- und Waisenbeihilfen oder Zuwendungen an Stelle solcher Beihilfen, Elternrenten und Elternbeihilfen.

Außer Betracht bleiben bei der Anrechnung nach a) und b) die Versorgungsgebühren nach dem Kriegspersonenschädengesetz, weil auf die Renten nach diesem Gesetz die Leistungen aus der Sozialversicherung von vornherein angerechnet werden. Ferner werden nicht angerechnet die ruhenden Teile der Versorgungsgebühren. Dagegen werden die infolge einer Kapitalabfindung erloschenen Versorgungsteile bei der Anrechnung berücksichtigt, wie wenn sie noch laufend gezahlt würden.

Die Anrechnung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1932 an. Soweit es sich um Bezüge aus der Sozialversicherung handelt, die schon vor dem 1. Januar 1932 festgestellt waren, tritt aber eine wesentliche Vergünstigung ein dadurch, daß von den anzurechnenden Militärversorgungsgebühren 25 Mk. monatlich unberücksichtigt bleiben.

Man muß also unterscheiden, ob eine der unter a) und b) genannten Leistungen aus der Sozialversicherung vor oder nach dem Beginn des Jahres 1932 festgestellt ist. Ist sie vorher festgestellt, so werden von den anzurechnenden Militärversorgungsgebühren 25 Mk. abgezogen. Der Restbetrag wird auf die Rente aus der Sozialversicherung angerechnet, so daß diese nur insoweit zahlbar bleibt, als sie höher ist,

als dieser Restbetrag (z. B. Militärrente 60 Mk., Invalidenrente 50 Mk. Darauf sind anzurechnen 60 weniger 25 = 35 Mk., so daß zahlbar bleiben 25 Mk.). Ist die Rente aus der Sozialversicherung erst nach dem Beginn des Jahres 1932 festgestellt, so wird die ganze Militärrente angerechnet; in diesem Falle würde also nach dem vorstehenden Beispiel die Invalidenrente völlig zu ruhen haben.

Ein so weitgehender Eingriff in bestehende Rechte, die durch langjährige Beitragsleistung erworben wurden, kann nicht ohne eine schwere Verletzung des Rechtsgefühls hingenommen werden. Er ist um so schlimmer, als er nicht etwa entbehrliche Doppelleistungen beseitigt, sondern gerade den schwerstbetroffenen Kriegsoptionen oft das Nötigste nimmt, was ihnen nach den vorausgegangenen Abbaumaßnahmen zur Fristung eines karglichen Lebensunterhalts noch verblieben war. Es wird eine der wichtigsten Aufgaben der Zukunft sein, hier Abhilfe zu schaffen.

---

---

K

**Die  
EISERNE  
FRONT  
manchiert**

---

---

## Das Lübecker Unglück. Calmette — Altstaedt — Deycke.

III. Deycke. — Die praktischen Vorbereitungen und die Durchführung des Calmette-Verfahrens in Lübeck.

(Vgl. die Aufsätze I. Calmette, Heft 22/1931, S. 690; II. Altstaedt, Heft 3/1932, S. 83.)

Die praktischen Vorbereitungen, d. h. die Fortzüchtung des „BCG-Stammes“ in Lübeck und die Bereitung der zur Impfung nötigen Bazillenemulsionen übernahm Prof. Deycke, damals Chefarzt des Lübecker Krankenhauses. Altstaedt übergab Anfang August 1929 die aus Paris eingetroffene „BCG-Stammkultur“ dem Chefarzt des Krankenhauses, der gleichzeitig auch Chef des Krankenhauslaboratoriums war. Prof. Deycke probierte die Fortzüchtung dieser Stammkultur auf verschiedenen künstlichen Nährböden. Die Fortzüchtung gelang, und nachdem Deycke diese Feststellung getroffen hatte, erklärte er Altstaedt, er sei in der Lage, die Züchtung der Bazillen und die Zubereitung des Impfstoffes im Krankenhauslaboratorium vorzunehmen.

Das Unglück hat seinen Ursprung zweifellos in diesem Krankenhauslaboratorium. Man muß an dieser Stelle etwas weitere Zusammenhänge beleuchten, um auch die schwerere Strafbemessung für Deycke zu verstehen. Prof. Deycke ist 66 Jahre alt, Altstaedt dagegen 44 Jahre. Altstaedt kam als junger Arzt unter die Führung von Deycke; Deycke wurde von Hamburg nach Lübeck berufen, er nahm sich seinen Assistenten Altstaedt von Hamburg mit nach Lübeck und machte ihn hier zum Oberarzt des Krankenhauses. Dieses Verhältnis vom Chefarzt zum Assistenten, vom Lehrer Deycke zum Schüler Altstaedt endete erst kurz vor dem Unglück, als Altstaedt 1928 Physikus in Lübeck wurde. Bei dieser Vorgeschichte wird es erklärlich, wenn Altstaedt seinem alten Lehrer gegenüber nicht diejenige Kritik und Kontrolle angewandt hat, die unter anderen Umständen der Medizinalbeamte einem Chefarzt gegenüber wohl angewendet hätte. Außerdem hatte Deycke gewisse bakteriologische Erfahrungen, die Altstaedt gefehlt haben. Der frühere Schüler Altstaedt glaubte kritiklos an die Verdienste und Fähigkeiten seines alten Lehrers Deycke und fühlte sich deswegen der Pflicht zu persönlicher Kontrolle der Laboratoriumsarbeit enthoben. Diese Kontrolle wäre bitter nötig gewesen.

Bei der Züchtung der BCG-Kultur ist in mehrfacher Hinsicht von den eigenen und durchaus präzisen Vorschriften Calmettes abgewichen worden.

Calmette schreibt vor, daß sein „BCG-Stamm“ immer nur auf sogenannten Gallekartoffeln fortgezüchtet werden dürfe. Diese Vorschrift hat den Sinn, die Lebensbedingungen des Bazillenstammes immer gleichmäßig zu halten und damit auch die Lebenseigenschaft, insbesondere die Avirulenz des Bazillenstammes zu sichern. Von dieser Vorschrift ist Deycke selbständig abgewichen, statt der vorgeschriebenen Galle-

kartoffeln, einem für die Bazillen verhältnismäßig ungünstigen Nährboden, verwandte er sogenannte Hohnsche Eiernährböden, den für Tuberkelbazillen günstigsten Nährboden, den wir zur Zeit kennen. Von dieser Maßnahme hat Altstaedt erst nach Aufdeckung des Unglückes erfahren. Für die beiden Theorien über die Ursache des Unglückes kommt dieser Eigenmächtigkeit Deyckes ganz wesentliche Bedeutung zu.

Die zweite Vorschrift Calmettes geht dahin, daß die Züchtung der Bazillen und die Herstellung des Impfstoffes unter allen Umständen nur in einem Speziallaboratorium vorgenommen werden darf, in welchem ausschließlich und ganz allein der „BCG-Stamm“ bearbeitet wird. Ueber diese Vorschrift hat sich Deycke ebenfalls hinweggesetzt. Im Lübecker Laboratorium ist gleichzeitig neben dem „BCG-Stamm“ ein Stamm von menschlichen Tuberkelbazillen gezüchtet und verarbeitet worden.

Die Einrichtung des Laboratoriums und die dort angewandten Arbeitsmethoden haben also in den wichtigsten Punkten den Vorschriften, die Calmette gegeben hatte, nicht entsprochen. Wenn man in diesen wichtigsten Punkten von der Calmette-Vorschrift abwich, so wäre auch der gläubigste Calmette-Anhänger verpflichtet gewesen, sich vor der Impfung durch Tierversuch einmal davon zu überzeugen, was er in seinen Brutöfen denn eigentlich gezüchtet hatte. Nichts dergleichen geschah! Ich lehne, wie ausdrücklich betont werden darf, die ganze Calmette-Idee ab und würde auch nach günstig verlaufenem Tierversuch keine Möglichkeiten sehen, deswegen solche Mittel auch am Menschen anzuwenden. Wenn man aber, wie die Lübecker Aerzte, in dieser Hinsicht anderer Meinung war, so mußte man sich auch innerhalb dieses ihres Gedankenkreises zu einer Prüfung der Bazillen im Tierversuch für verpflichtet halten.

Neben den vorbereitenden Maßnahmen Altstaedts liefen nun die vorbereitenden Arbeiten Deyckes im Laboratorium und am 24. Februar 1930 ging man von den Vorbereitungen zur Tat über. Am 24. Februar 1930 wurden die Lübecker Säuglinge mit dem Bazillensegen beglückt, den Deycke im Laboratorium vorbereitet hatte. In der Zeit vom 24. Februar 1930 bis zum 26. April 1930 sind ungefähr 50 Proz. der damals geborenen Kinder, im ganzen fast 250, geimpft worden. Davon sind 77 Kinder an den Folgen dieser Impfung verstorben.

Schon bald nach der Impfung fiel einigen Hebammen und Pflegerinnen auf, daß sich die geimpften Kinder schlecht entwickelten. Eine Pflegerin war so vermessen, eine entsprechende Aeußerung zu tun. Der Erfolg war nicht etwa, daß man von seiten der verantwortlichen Aerzte diesen Bedenken nachgegangen wäre, sondern man drohte dieser vermessenen Pflegerin mit Entlassung, wenn sie solche Aeußerungen nicht unterließe. Die Harmlosigkeit der Impfmaßnahme stand fester noch als das Amen in der Kirche. Mitte April lagen inzwischen über 12 Kinder im Lübecker Kinderhospital, die alle außerordentlich schwer erkrankt waren und die alle mit der Bazillenemulsion geimpft worden waren. Trotz der großen Kinderzahl und trotz des einheitlichen Merkmales, daß sie alle der Calmette-Impfung unterzogen worden waren, kam niemand auf den Gedanken, zwischen Krankheit und Calmette-Impfung einen Zusammenhang zu suchen. Der Chefarzt des Kinderhospitals, Prof. Klotz, bekam alle diese erkrankten Kinder zu Gesicht, ohne sich aber über diese auffallenden Erkrankungen gegenüber Deycke oder Altstaedt zu äußern. Er hat über die Lübecker Ereignisse in medizinischen Fachzeitschriften bald nach dem Unglück einige Aufsätze veröffentlicht, worin er über den

Anlaß zur Calmette-Impfung in Lübeck schrieb, daß man dem jungen, tatkräftigen Beamten (dem Physikus Altstaedt) Gelegenheit zur Betätigung habe geben wollen und worin er über die Aufdeckung des Unglückes schrieb, seines Wissens hätten Hebammen und Aerzte schon Mitte März 1930 ihre Bedenken über die Folgen der Impfung gehabt und auch geäußert. Diese Artikel brachten als Dritten auch Prof. Klotz auf die Anklagebank.

Die Ereignisse liefen nun so ab, daß Ende April 1930 mehrere Kinder im Lübecker Kinderhospital verstarben und daß man bei der Obduktion dieser Leichen dann am 26. April die Augen nicht mehr davor verschließen konnte, daß diese Kinder an den Folgen der Bazillenimpfung erkrankt und verstorben waren. Wenn man über ein klein wenig kritische Fähigkeiten in Lübeck verfügt hätte, so hätte man schon am 5. März Klarheit über das angerichtete Unheil gewinnen können; auch in der Folgezeit lieferte das Schicksal genug Warnungszeichen. Alles das blieb unbeachtet und wo man an solchen Warnungszeichen nicht vorbeisehen konnte, zog man die ausgefallensten Erklärungen bei den Haaren herbei, nur um der einzig richtigen Erklärung: Krankheit durch Calmette-Impfung nach der Lübecker Methode ausweichen zu können. Am 26. April mußte man die Augen, die man bis dahin krampfhaft geschlossen hatte, öffnen, um dem Unglück in sein furchtbares Antlitz zu starren.

Auch über Deycke und Klotz sprach der vom Lübecker Senat eingesetzte Untersuchungsausschuß sein Urteil aus; über Deycke dahin, daß ihm zur Last zu legen sei: daß er die Herstellung der Calmettevakzine übernahm, ohne in seinem Laboratorium entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, ja sogar Calmette-Kulturen in demselben Brutschrank mit menschlichen Tuberkelbazillen zusammen aufbewahrte; daß er es unterließ, die von ihm während mehr als sechs Monaten fortgezüchteten BCG-Kulturen vor der Anwendung bei Menschen durch einen Tierversuch auf ihre Unschädlichkeit hin zu kontrollieren; daß er in Erkenntnis der Gefährlichkeit des Mittels die Aufschwemmungen vernichtete, statt sie für eine schnelle Untersuchung sicherzustellen; daß er keine Schritte unternahm, um die weitere Verfütterung des ausgegebenen, aber noch nicht verfütterten BCG-Materialies nach dem 26. April 1930 zu verhindern.

Prof. Klotz wurde zur Last gelegt: daß er von den ihm bereits Ende März 1930 bekannt gewordenen Bedenken bezüglich der Unschädlichkeit der BCG-Fütterung weder Prof. Deycke noch Obermedizinalrat Altstaedt Mitteilung machte; daß er sogar am 19. April 1930, als im Kinderhospital ein Todesfall vorlag, den er selbst mit großer Wahrscheinlichkeit auf die BCG-Fütterung zurückführte, keine Meldung davon machte und nichts unternahm, um eine Einstellung des Verfahrens herbeizuführen.

Auch diese Anschuldigungen machte sich der Staatsanwalt zu eigen und beantragte gegen Deycke 3 Jahre, gegen Klotz 1 Jahr Gefängnis.

Inzwischen ist das Urteil ergangen, Altstaedt wurde zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt, Deycke zu einer Strafe von zwei Jahren, Klotz wurde freigesprochen. Klotz hatte behauptet, daß er sich bei seinen Veröffentlichungen geirrt habe, daß er selbst auch bis zum 26. April nicht fähig gewesen sei, die Zusammenhänge zu erkennen. Das Gegenteil war ihm nicht nachzuweisen und er ging deswegen straffrei aus.

Das Urteil gegen Altstaedt und Deycke kann nur insofern eine Lösung des Lübecker Konflikts bedeuten, als die für das Lübecker Unglück Verantwortlichen auch tatsächlich zur Verantwortung gezogen worden sind. Bei anderem Ausgange hätte die Bevölkerung den Eindruck gewinnen müssen, daß sie einer ärztlichen Experimentiersucht schutzlos preisgegeben sei.

Das Maß der Strafe ist gegenüber dem Prinzip einer Bestrafung unwesentlich. Ueber das Maß der Strafen zu sprechen, erübrigte sich schon deswegen, weil es für den Tod dieser 77 Kinder keine irgendwie angemessene Strafe gibt. Theorie einer Strafbegründung und praktisches Strafmaß müssen einem solchen Ereignis gegenüber versagen; sie müssen um so mehr versagen, als hier nicht nur menschliche Handlungen oder Fahrlässigkeiten, sondern eine Methode medizinischen Denkens und Handelns und ein Mangel der Verwaltung unseres öffentlichen Gesundheitswesens die letzten Ursachen des Unglücks lieferten.

Genosse Moses hat in einer Broschüre „Totentanz“ die Lübecker Ereignisse eingehend geschildert und kritisiert, hat insbesondere darauf hingewiesen, daß manche Aerzte, im Glauben an Laboratoriumskünste befangen, alle möglichen Versuche auch am Menschen für erlaubt halten. Die Kritik ist leider gegen manchen Arzt und gegen manches Krankenhaus berechtigt, auch für die Lübecker Aerzte hat sie ihre Geltung. Dazu kommen aber noch andere wichtige Punkte: Mängel einer straffen Organisation. Das Reich hat auf dem Gebiete der Medizinalverwaltung kaum einen entscheidenden Einfluß. Verantwortungsbewußte Sachverständige von maßgeblichem Rufe hatten vor dem Calmette-Verfahren „gewarnt“. Eine Befugnis, das Calmette-Verfahren zu „verbieten“ hatten sie nicht. Altstaedt konnte nach formellem Recht durchaus behaupten: Der Reichsgesundheitsrat hat in Lübeck nichts zu sagen. Wenn wir auch noch so ausgezeichnete Sachverständige haben und wenn diese Sachverständigen auch noch so eindringlich warnen, so haben diese Sachverständigen doch leider — wenn es hoch kommt — in ihrem jeweiligen heimatlichen Land einen Einfluß. Je größer das Land, desto größer auch die Wahrscheinlichkeit, daß er über Gelehrte von kritischen Fähigkeiten und wissenschaftlichem Formate verfügt, daß auf diese dann auch gehört wird. Je kleiner das Land, desto kleiner der Personenkreis, desto kleiner auch die Geistesgrößen. Deycke hat wohl früher auf medizinischem Gebiete etwas geleistet; seine Verdienste sind schon etwas antiquarisch geworden. Mit zunehmendem Alter haben Umsicht und kritische Fähigkeiten bei ihm offenbar gelitten. Altstaedt hält einen Vergleich mit einem preußischen Kreisarzt kaum aus. (Die preußischen Kreisärzte mögen mich wegen dieser Parallele nicht angreifen!) In einem kleinen Freistaat konnten diese beiden für wissenschaftliche Größen gelten, konnten ihre durchaus unzulänglichen Laboratoriumseinrichtungen, ihre beschränkten Erfahrungen für maßgeblich halten, konnten sich über die Warnung maßgeblicher Wissenschaftler hinwegsetzen und in ihrem Bereich unermessliches Unheil anrichten. Wenn man diese Zusammenhänge und ihre Mängel sieht, so wird die Lübecker Tragödie zu einer Tragödie aus deutschem Partikularismus.

Diesen großen Mängeln folgt dann noch wie ein groteskes Satyrspiel der lokale Mangel der Lübecker Organisation. Altstaedt regt eine allgemeine Calmette-Impfung an; die bakteriologischen Arbeiten übernimmt Deycke. Altstaedt hat kein Recht, die Laboratoriums-



arbeiten Deycke zu kontrollieren. Deycke dagegen ist wieder nicht verpflichtet, Altstaedt über seine Arbeiten, besonders über die Misfachtung der Calmetteschen Methodenvorschriften zu unterrichten.

Altstaedt läßt eine Calmette-Impfung möglichst aller geborenen Kinder einleiten; der staatliche Kinderarzt Prof. Klotz wird davon nicht unterrichtet.

Prof. Klotz nimmt in seinem Kinderhospital in 14 Tagen 12 kranke Kinder auf, die durch die Impfung erkrankten, er braucht aber Altstaedt, dem staatlichen Obermedizinalrat, davon keine Meldung zu machen.

Das Unglück wird am 26. April von Deycke erkannt und diese Erkenntnis wird in mangelhafter Form an Altstaedt weitergegeben. Wahrscheinlich hat hier auch wieder keine Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen Unterrichtung bestanden. Eine Konsequenz wird aus der Erkenntnis vom 26. April nicht gezogen; die schon ausgegebenen, aber noch nicht verbrauchten Impfstoffe werden nicht zurückgezogen, weil Deycke nicht dazu verpflichtet war, weil Altstaedt nicht dazu verpflichtet war; Mängel der Organisation, die in ihrer Häufung geradezu grotesk wirken.

Mit dem Bestrafen der Schuldigen ist das Problem des Lübecker Unglückes noch nicht erledigt. Gewiß haben persönliche Mängel oder Fehler der beteiligten Aerzte ihre große Bedeutung. Damit allein ist der Erklärung nicht genüge geschehen: Der Aerzteschaft bleibt die Pflicht, im eigenen Hause nach dem rechten zu sehen. Es sind vielleicht nur wenige, die von Experimentiersucht und bakteriologischem Aberglauben getrieben, die Interessen der Bevölkerung aus dem Auge verlieren. Aber diese wenigen haben Schlüsselstellungen in manchen Kliniken und Krankenhäusern, in manchen wissenschaftlichen Gesellschaften und im medizinischen Zeitschriftenwesen. Die große Masse der Aerzteschaft denkt anders und soll von solchen falschen Wortführern recht bald und recht deutlich abrücken; sie wird dadurch das erschütterte Vertrauen des Volkes wieder festigen und sich zurückgewinnen.

Die gekennzeichneten Mängel in unserer deutschen Medizinalverwaltung mögen sich unsere Vertreter in den Parlamenten des Reiches, der Länder und der Gemeinden aus diesem Anlaß genauer merken. Auf die bestehenden Mängel ist oft genug hingewiesen worden. Ihre Abhilfe ist möglich, auch in den Zeiten der gegenwärtigen Depression möglich. Vielleicht führt das Lübecker Unglück dazu, daß die Verhältnisse auf dem Gebiete unserer Medizinalverwaltung modernen Erkenntnissen und modernen Forderungen angepaßt werden!

Dr. Rodewald.

## Die Amtsvormundschaft im Notprogramm für Jugendwohlfahrt.

Wir stimmen den nachstehenden Äußerungen vollinhaltlich zu.

D. Red.

In Nr. 2/1932, Seite 33, der „Arbeiterwohlfahrt“, berichtet Genosse Dr. Friedländer über das von der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt herausgebrachte Notprogramm und erwähnt dabei, daß die wesentlichen Grundgedanken der Vorschläge auch vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt mit Entschiedenheit vertreten werden.

In dieser generellen Fassung dürfte oder sollte das meines Erachtens mindestens für eine Forderung des Notprogramms nicht zutreffen: für die Abgabe von Amtsvormundschaften an Einzelvormünder oder an Vereine.

Vom Grundsätzlichen her gesehen, bedeutet die Schaffung der Amtsvormundschaft eine wichtige Errungenschaft und ist ein äußerer Ausdruck der Verpflichtung des Staates und seiner Organe, jedem Kinde sein Recht auf Erziehung zu leiblicher, seelischer und gesellschaftlicher Tüchtigkeit werden zu lassen. Die Amtsvormundschaft ist leider noch nicht überall so ausgebaut, wie es im Interesse der Jugend nötig wäre und wie es im Willen des Gesetzgebers lag. Besonders in ländlichen Verhältnissen ist diese Arbeit vielfach erst in den Ansätzen vorhanden. Der Grund dafür ist mit zu suchen in der reaktionären Einstellung der für die Kommunalpolitik eines Landkreises oft ausschlaggebenden Vertretungen aus den Kreisen des Grundbesitzes und kleinstädtischen Bürgertums, die immer noch an der Auffassung festhalten, daß der freien Liebestätigkeit die Vorrangstellung vor der öffentlichen Fürsorge gebührt und die jedem Ausbau des Fürsorgewesens im Hinblick auf die Kosten stets widerstrebt haben. Dabei liefert gerade die Amtsvormundschaft den Beweis, daß ihre Tätigkeit, gut aufgebaut und organisiert, sich durchaus bezahlt macht, während die Qualität der Einzelvormundschaft recht oft zu wünschen übrig läßt. Leo Pelle schreibt in der „Arbeiterwohlfahrt“ vom 1. Mai 1930: „Leider ist man immer wieder froh, wenn man ein Kind an einen Einzelvormund abgeben kann. Ob es vom fürsorgerischen Standpunkt immer zu verantworten ist, ist eine Frage, die nicht ohne weiteres bejaht werden kann. Die Akten der Amtsgerichte über Einzelvormundschaften geben da allerhand zu denken.“

Vom Fürsorgerischen her gesehen ist in der Tat die Abgabe eines Kindes in Einzelvormundschaft eine äußerst riskante Angelegenheit, besonders in ländlichen Verhältnissen. Die hier noch immer vorherrschende Ansicht, daß uneheliche Geburt eine Schande sei, in Verbindung mit der Auffassung, daß die Erziehung im wesentlichen abgeschlossen ist, wenn das Mädchen nach der Schulentlassung in einen Haushalt, der Junge zum Bauern, wenn's hoch kommt, in eine Handwerkslehre gesteckt wird, bedeutet eine Benachteiligung und Schädigung des Mündels gegenüber den andern, für die von der Amtsvormundschaft her durch sozial geschulte, pädagogisch erfahrene Menschen der Weg ins Leben vorbereitet wird.

In meiner Praxis stoße ich immer wieder auf Fälle, in denen der Einzelvormundschaft zu einer objektiven Beurteilung etwa der Pflegestelle seines Mündels nicht in der Lage ist, weil Verwandtschaft, Bekanntschaft, geschäftliche Beziehungen irgendwie hineinspielen. Das Gefährlichste aber ist die oft unglaublich rückständige Haltung in allen Erziehungsfragen. Es ist mir begegnet, daß ein Pfarrer, der als Gemeindegewaltsrat und als Fürsorger über die bei den Bauern untergebrachten Fürsorgezöglinge eine große Zahl junger Menschen zu betreuen hatte, für ein etwas widerspenstiges junges Mädchen von 16 Jahren mit dem Pflegevater und einem Lehrer eine Züchtigung verabredete, die dann so ausfiel, daß das Mädchen von dem Pflegevater mit einer Pferdeleine geschlagen wurde, während der Lehrer die Tür zuhielt. Irgendwo wollte der Pfarrer gelesen haben, daß man junge Mädchen auf Schultern und Oberarme schlagen dürfe. Was half es,

daß dieser Mann dann seines Amtes enthoben wurde? Der Schaden, den er mit solcher Methode an vielen jungen Menschenkindern angerichtet hatte, war ja nicht wieder gutzumachen. Ein Einzelfall? Vielleicht in der Auswirkung, in der geistigen Haltung nicht!

Ich möchte dringend davor warnen, die Amtsvormundschaft abzubauen zugunsten der Einzelvormundschaft oder der Vereinsvormundschaft. Der Amtsvormund kann sich entlasten, indem er ehrenamtliche Helfer heranzieht. Die Interessen des Mündels sind zuverlässiger gewahrt, wenn das Jugendamt seine Betreuung durchführt.

Die freie Wohlfahrtspflege ist eifrig bemüht, in Ausnutzung der gegenwärtigen, für die öffentliche Fürsorge so schwierigen Situation ihre Position zu befestigen und neuen Boden zu gewinnen. In der Praxis erfährt man dies an vielen Einzelbeispielen täglich von neuem. Die Amtsvormundschaft ist eine Einrichtung, die den freien Verbänden von jeher ein Dorn im Auge war. Hier einzudringen und eine wichtige Errungenschaft der Nachkriegszeit damit zum Abbau zu bringen, scheint ihnen jetzt die rechte Gelegenheit.

Demgegenüber ist festzustellen, daß auch die heutige Notzeit einen Abbau der Amtsvormundschaft nicht rechtfertigt, einmal weil sie im Endeffekt Ersparnis bedeutet, zum andern, weil sie am ehesten und zuverlässigsten in der Lage ist, das Recht des Kindes auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu erfüllen.

E. M., Kreisfürsorgerin.

## AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

### Auf Kursusarbeit.

Von Lotte Lemke.

Jedem Lied, das wir bei den Kursen sangen, wurde von den Teilnehmerinnen ein Vers angehängt, der sagte, sie wollten länger bleiben. Es ist immer so, beim Lernen merken wir erst, was uns fehlt. Und wenn eine gute Sache unweigerlich ihrem Schluß zugeht, dann möchten wir die Zeit festhalten. Wir versuchen durch Intensität wettzumachen, was uns an Dauer erwünscht gewesen wäre.

Diese Zeilen gehörten an das Ende dieses Berichtes; sie stehen am Anfang, weil sie am besten die Atmosphäre der Kurse kennzeichnen, die erfüllt war von Arbeitsfreude und -intensität und von Dankbarkeit für die Gelegenheit, zu lernen.

Die Kurse, von denen hier gesprochen wird, sind die ersten vier von insgesamt acht, die der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt durchführt, um die Leiterinnen von Nähstuben für die Arbeit mit erwerbslosen Jugendlichen zu schulen.

Die Bekämpfung der Jugendnot stand selbstverständlich im Vordergrund unserer Arbeit. Wie wir das auf diesem Teilgebiet der Arbeiterwohlfahrt leisteten, das zu zeigen und dafür die Voraussetzung zu schaffen, ist Aufgabe dieser Kurse.

In starkem Maße wächst ständig die Zahl unserer Nähstuben. Ihre wichtigste Aufgabe in diesem Winter liegt in der Bekämpfung der Bekleidungsnot. Das ist richtig; doch darf damit ihre Tätigkeit nicht erschöpft sein. Eine vordringliche Aufgabe ist die Einreihung dieser Einrichtungen in die Fürsorge für erwerbslose Jugendliche. In zahlreichen Ortsausschüssen geschieht das bereits. Erwerbslose junge Mädchen erhalten Gelegenheit, zu bestimmten Stunden an einigen oder allen Tagen in der Woche in der Nähstube der Arbeiterwohlfahrt ihre Garderobe in Ordnung zu bringen oder zu ergänzen. In anderen Orten sind die jungen Mädchen in die Winterhilfsarbeit eingereiht und helfen bei der Instandsetzung und Neuanfertigung von Kleidung für Arbeitslose. Wieder anderswo erfahren die Jugendlichen, auch in Verbindung mit dem Arbeitsamt, eine systematische Ausbildung im Nähen, die sie für sich selbst immer gut gebrauchen können, die aber auch — wo es sich um arbeitslose Hausangestellte handelt — eine berufliche Förderung bedeutet.

Die Leiterinnen unserer Nähstuben sind Arbeiterfrauen, in der Regel Hausfrauen, die neben der Versorgung ihres eigenen Haushaltes die schwere und verantwortungsvolle Arbeit ehrenamtlich durchführen. Die fachliche Eignung ist in der Regel unterbaut von einer Ausbildung in der Schneiderei und im Wäschenähen und durch praktische Arbeit und Erfahrungen. Die gesamte Tätigkeit der Arbeiterwohlfahrt beruht auf der ehrenamtlichen Arbeit unserer Funktionäre. Das gibt unserer Arbeit ihr besonderes Gepräge und großen idealistischen Schwung. Da aber Wohlfahrtspflege heute eine umfangreiche und vielfältige Angelegenheit geworden ist, für die das gute Herz allein nicht mehr ausreicht, erfordert die besondere Art unserer Arbeit ständige Schulung und Fortbildung des großen Heeres unserer Mitarbeiter.

Die Kurssteilnehmerinnen waren durchweg Arbeiterfrauen oder Arbeiterinnen. Die Teilnehmerinnen waren zum Teil langjährige Funktionäre, zum anderen erst kurze Zeit in unserer Arbeit. Auch im Lebensalter waren Unterschiede. Vom Hauptausschuß war an die entsendenden Bezirke der Wunsch ergangen, nach Möglichkeit jüngere Genossinnen zu schicken. Nicht weil wir annehmen, das ältere Genossinnen die von uns verlangte Eignung nicht besitzen, sondern vielmehr aus der Erwägung heraus, daß es in der späteren Arbeit an erwerbslosen Jugendlichen von Vorteil sein dürfte, wenn Lernende und Lehrende im Alter nicht so weit auseinander sind. Wir schätzen das Erfahrungsgut unserer älteren Genossinnen sehr hoch ein und wissen, daß viele von ihnen besonders auch in der Arbeit an erwerbslosen Jugendlichen schon viel und Vorbildliches geleistet haben. Die älteren Genossinnen kennen zum Teil vieles von dem, was in den Kursen gelehrt wird, aus der praktischen Arbeit längst, während gerade die jüngeren Nähstubeleiterinnen noch einer Ergänzung und Vertiefung bedürfen. Es liegt durchaus nahe, daß die Bezirke dieser Anregung nicht restlos folgen konnten, was auch gar nicht erwartet wurde. Immerhin konnten wir bei den bisherigen Kursen ein Durchschnittsalter von etwa 33 Jahren feststellen. Mit Freude machten wir die Beobachtung, daß der im einzelnen bestehende Altersunterschied zwischen den Teilnehmerinnen in keiner Weise die Kursarbeit irgendwie behinderte, sondern sich im Gegenteil als durchaus anregend und fruchtbar erwies. Im Mittelpunkt unserer Kursarbeit steht die Vermittlung solcher

praktischen und theoretischen Kenntnisse, die für die Arbeit an und mit erwerbslosen Jugendlichen wichtig sind.

Eine Gewerbelehrerin und eine Werklehrerin teilten sich in die Arbeit. Die Gewerbelehrerin, Genossin Elfriede Hartrampf, führt den Teil des Kursus, der sich mit Nähen und Schneidern befaßt. Der Plan ist folgender:

Nähmaschinenkunde; die Bekleidung für Säugling, Kleinkind, Schülkind, Jugendliche, Erwachsene; Anfertigung von Wäsche und Kleidung aus Altem und Neuem; Herstellung von Schnitten, Zuschneiden; Anwendung von Verzierungen; die zweckmäßige Kleidung; Stoffkunde.

Die Werklehrerin, Genossin Hertha Schröder, erteilte den Unterricht in Basteln und Handfertigkeiten nach folgendem Plan:

Spielzeuggestaltung; was braucht das Proletarierkind zum Spielen? Anfertigung von kindgemäßem Spielzeug (Bälle, Pferdeleinen, Puppen, Tiere), Herstellung von Spielzeug aus Abfällen von Tischlerei und Drechslerei und aus einfachen Holzformen; Uebung in Verzierungsarbeiten, Bast-, Webe- und Flechtarbeiten.

Außerdem behandelte sie Themen, wie „Die schöne und zweckmäßige Ausgestaltung der Wohnung“ und „Wie feiern wir unsere Feste“.

Wichtigster Grundsatz für beide Lehrerinnen ist, die Teilnehmerinnen zum Weitergeben des Gelernten, ohne Hemmungen und in präziser Form, zu bringen, so daß sie selbst anleiten und unterrichten können. Aus diesem Grunde werden bei jedem Kursus Lehrproben abgehalten. Dies üben die Teilnehmerinnen in der systematischen und richtigen Wiedergabe des Gelernten. Vor jeder Lehrprobe gab es in der Regel Aufregung und Examensangst, was gar nicht nötig war; denn sie fielen immer überraschend gut aus. Im Unterricht wechseln Theorie und Praxis ab; die Form der Arbeitsgemeinschaft wird immer beibehalten.

Wenn man erwerbslose Jugendliche durch Fürsorgemaßnahmen ernsthaft und intensiv erfassen will, so muß man ihnen Anregung und Freude an der Arbeit geben. Darum genügt nicht die zeitweilige Erfassung, auch nicht die bloße Beschäftigung, darum ist ein geregelter Lehrgang mit einem bestimmten Ziel notwendig. Darum sind solche Arbeiten zu wählen, die an die Phantasie und an die Gestaltungskraft des jungen Menschen Anforderungen stellen.

Mit mancher liebgewordenen Angewohnheit und Uebung mußte radikal gebrochen werden. So stellt z. B. die Anerkennung des Grundsatzes, daß die Leiterin einer Nähstube nicht dazu da ist, für andere zuzuschneiden und zu nähen, sondern die Mitarbeiterinnen selbständig zu machen, für manche eine Umstellung der Praxis dar. Die Leiterinnen, die glauben, alles allein machen zu müssen, können auf die Dauer keine fruchtbare Arbeit leisten. Menschen suchen, ihnen Aufgaben geben, sie verantwortlich einspannen, das ist die wichtigste Aufgabe der Leiterin. Und immer wieder und wieder: in der Nähstube soll man nicht lernen, eine Naht gerade herunterzunähen, sondern das Nähen soll gelernt und begriffen werden. Darum treibt Elfriede Hartrampf so gründlich Nähmaschinenkunde; darum sagt sie immer wieder, los vom Schnittmusterbogen und zeigt den Frauen, wie man eine Grundform vom Körper abnimmt, von der aus in vielen Variationen jedes Kleidungsstück und jede Form selbst hergestellt werden kann. Eine

Menge technischer Kniffe und Erleichterungen und Anleitung zur Herstellung von Verzierungsarbeiten werden für die Praxis sehr wertvoll sein. In der Bastelstube von Hertha Schroeder sah es immer so aus, als ob Weihnachten wäre. Hier mußten erst Hemmungen überwunden werden; denn mit Farben umzugehen und selbst zu gestalten, ist man nicht mehr gewohnt, wo man doch in Handarbeitsgeschäften Vorlagen für alles bekommen kann. Hier steht im Mittelpunkt der Arbeit Geschmacksbildung, Freude an der Farbe und Freude an der Gestaltung. Es werden Entwürfe für Verzierungen gemacht, die alte Technik des Webens und des Flechtens kommt wieder zur Anwendung. Aus wertlosem Material, Stoffresten, Holzabfällen wird Kinderspielzeug hergestellt, Puppen, Tiere, Automobile, Eisenbahnen, Dörfer mit Rathaus und Schule, Papp- und Klebearbeiten werden gezeigt. Hier sitzen die Frauen mit heißen Köpfen. Manchmal jauchzt eine auf: „Wenn wir das aber erst unseren Roten Falken zeigen werden“ oder „was wird das den jungen Mädchen Spaß machen“.

Was dann herauskommt, wird am Schluß eines jeden Kursus gezeigt, und immer von neuem sind wir überrascht über die Fülle und Vieltätigkeit der Sachen, die aus den Werkstätten der Genossinnen Hartrampf und Schroeder kommen. Und immer wieder wird mein Gewissen bedrückt: Die Kurse dauern nur zehn Tage, und in diesen zehn Tagen werden die Frauen nicht geschont! Aber schließlich, sie wollen es auch nicht, und sehr oft müssen wir sie mit Gewalt ein bißchen an die frische Luft bringen, sonst säßen sie ununterbrochen mit heißen Köpfen an der Arbeit; denn das eine empfinden sie sehr stark: Wenn wir nun schon mal hier sind, dann wollen wir aber aus dieser Zeit herauspressen, was irgend möglich ist. Und immer sind sie noch interessiert genug, um auch an den Abenden Vorträge anzuhören oder in der Form einer Arbeitsgemeinschaft sich über die Fragen auszusprechen, die mit ihrer weiteren Tätigkeit in Verbindung stehen. In Brodenbach und in Haltern sprach Genossin Hilde Meyerowitz an zwei Abenden über Fürsorgemaßnahmen für erwerbslose Jugendliche; in Reppen haben Genossin Juchacz und Genossin Ryneck an einigen Abenden gesprochen; in Striegau die Genossin Nemitz; ich selbst war auf allen Kursen und habe über die Fragen der Arbeiterwohlfahrt und die gegenwärtigen Probleme der Fürsorge gesprochen.

Aber es blieben doch zwei bis drei Abende übrig, an denen wir fröhlich zusammensaßen und erzählten und die heimlichen Dialekte in Poesie und Prosa zum Vortrag gebracht wurden. Stärker aber als diese Abende des fröhlichen Zusammenseins brachte uns die gemeinsame Arbeit näher. Um diese bewegte sich das ganze Denken während dieser Zeit. Die Kurse schufen eine Gemeinschaft, die eine ernste und sachliche Grundlage hatte und für uns alle ein starkes Erlebnis war.

Die Kurse fanden in Jugendherbergen oder in Heimen der Arbeiterwohlfahrt statt. Die primitive Form des Lebens, wie sie in Jugendherbergen gegeben ist, hat Freude gemacht, obwohl es für manche unserer älteren Genossinnen nicht ganz einfach war, in die zweietagigen Betten zu klettern und im Saal mit 20 Frauen zu schlafen. Prachtvoll war es, wie der Küchendienst und der Hausdienst, der neben der Kursarbeit geleistet werden mußte, funktionierte.

Vier Kurse haben stattgefunden. Der erste bei den fröhlichen Leuten aus dem Rheinland und der Pfalz in Brodenbach a. d. Mosel, der zweite bei den ersten Westfalen zusammen mit den Hessen in der Jugend-

herberge Stausee bei Haltern, der dritte Kursus umfaßte Ostdeutschland und Mecklenburg im Kinderheim des Bezirksausschusses für Arbeiterwohlfahrt der Provinz Brandenburg im Sandseeheim bei Reppen, der vierte Kursus für Schlesien in dem Kinderheim Striegau. Keiner der Kurse war wie der andere, jeder verlangte Umstellung auf die neuen Menschen, die jedesmal aus anderen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen kamen. Am fröhlichsten war es in Brodenbach, am ernstesten war es in Schlesien. Unter den Kursusteilnehmerinnen waren viele Frauen, deren Männer schon lange arbeitslos sind, viele, die sich in einem unsagbaren schlechten Ernährungszustand befanden. Wir haben nach besten Kräften uns bemüht, den Tisch gut und reichlich zu decken, und wenn wir nach so kurzer Zeit Gewichtszunahmen bis zu fünf und sechs Pfund verzeichnen konnten, dann ist es ein trauriger Beweis dafür, wie dringend nötig für Arbeitermütter und Arbeiterfrauen eine Erholung wäre.

Wenn wir nun nach Schluß der Kurse auseinander gingen, dann immer mit dem Gelöbnis, uns nun auch ganz für die Sache einzusetzen. Wir haben das Vertrauen, daß es geschehen wird. Täglich flattern uns Briefe auf den Tisch, in denen die Kursusteilnehmerinnen mitteilen, daß sie an der Arbeit sind oder an sie gehen.

Welche Beurteilung die Kurse in den Kreisen der Teilnehmerinnen finden und welche Wirkung sie gehabt haben, darüber nachstehend einige Auszüge aus Briefen: „... Wir gehen jetzt dazu über, das in Brodenbach behandelte in unseren Nähstuben einzuführen. Die erwerbslosen Frauen und Mädchen interessieren sich sehr für diese neuzeitlichen Arbeiten. Die Mädels schaffen freudig und haben mit den schönen Bastsachen wirklich Ehre eingelegt. Unsere erwerbslosen Jungens haben in den Kursen Spielzeug gemacht, das sie sogar ausgestellt haben und konnten noch dafür einen netten Geldbetrag einstecken.“

„Für mich waren die zehn Tage in Brodenbach ein Erlebnis. Mein Mann sagt immer: Seit du aus Brodenbach zurück bist, hast du soviel Frohsinn und Lebensmut mitgebracht.“

„Ich hätte schon viel eher geschrieben, bin aber so mit Arbeit überlastet. Mein Mann spielt jetzt Hausfrau, ich gehe schon früh um 7 Uhr fort. Wir haben eine Küche für Erwerbslose aufgemacht und nun auch die Nähstubenarbeit, da bleibt nicht viel Zeit übrig.“

„Dank der praktischen und theoretischen Anleitung in Brodenbach konnte ich bei einer Berichterstattung in der Mitgliederversammlung die Genossinnen für eine umgehende Einrichtung von Näh- und Bastelkursen gewinnen. Beginn Ende Januar, Bericht über die gemachten Erfahrungen folgt.“

„Ich kann nur immer wieder versichern, daß der Kursus für mich von großem Nutzen war und daß ich das Gelernte nach bestem Können für die Arbeiterwohlfahrt sowie für die gesamte Bewegung verwerten werde. Ich habe in dem kleinen Herborn die Einrichtung einer Nähstube für erwerbslose Jugendliche angeregt. Einen Antrag auf Ueberlassung von städtischen Nähmaschinen mit geeigneten Räumen haben wir gestellt; gelingt es nicht, so werden wir es anders versuchen; unterkriegen lassen wir uns nicht.“

„Heute kann ich berichten, daß in Mettmann zwei Kurse aufgezogen worden sind, ein Nachmittagskursus mit 30 und ein Abendkursus mit 36 Teilnehmerinnen. Beide Kurse arbeiten nach den in Brodenbach aufgestellten Plänen.“

Der nächste Kursus wird uns nach Sachsen führen, dann gehen wir nach Süddeutschland, Mitteldeutschland und Nordwestdeutschland. In den acht Kursen werden 240 Frauen erfaßt werden. Jede geht fort mit der Verpflichtung, in der eigenen Nähstube Lehrgänge für erwerbslose Mädchen einzurichten und mit der weiteren Verpflichtung, in den benachbarten Ortsausschüssen die Helfer für diese Arbeit zu schulen. So wird die Arbeit ausstrahlen und sich vervielfältigen!

## Mitteilungen.

### An die Bezieher der „Arbeiterwohlfahrt“.

Bei der Zahlung des Bezugsgeldes für die Zeitschrift mußten wir wiederholt feststellen, daß auf dem Zahlkartenabschnitt nicht immer angegeben war, wer der Empfänger der Sendung ist. Wir bitten deshalb unsere Bezieher, bei Zahlungen stets darauf zu achten, daß der Name und Ort des Beziehers angegeben ist, damit eventuell Verwechslungen in Zukunft vermieden werden können.

### Das Kleine Lehrbuch, Band 3.

Von dem Kleinen Lehrbuch, Bd. 3 „Schutz der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer und der Kinder bei der gewerblichen Arbeit“ ist noch eine geringe Anzahl von Exemplaren vorhanden. Wir bitten, Bestellungen umgehend an den Hauptausschuß aufzugeben, da die Broschüre nicht neu aufgelegt wird.

### Tätigkeitsbericht der Arbeiterwohlfahrt Guben für das Jahr 1931.

Infolge der immer weitere Kreise der Arbeiterschaft betreffenden fortschreitenden Wirtschaftskrise hatte die Arbeiterwohlfahrt im verflossenen Jahre ein reiches Tätigkeitsfeld.

Im Laufe des Jahres fanden acht Sitzungen des Ortsausschusses für Arbeiterwohlfahrt statt.

Im April fand gemeinsam mit dem Volksbund für Mutterschutz eine öffentliche Versammlung statt. Thema: „§ 218 und Geburtenregelung“, Referent Dr. Norbert Marx, Berlin. Als Film wurde „Der Kreuzzug des Weibes“ gezeigt. Die Versammlung war überfüllt.

Während der Sommerferien wurde auf dem Grundstück des Vereins für Gesundheitspflege die örtliche Erholungsfürsorge durchgeführt. An dieser nahmen für die Dauer von 3 Wochen 120 Kinder teil. Die Kinder wurden zweimal täglich reichlich und gut gepflegt.

Unter Leitung von freundlichen Helfern und Helferinnen, darunter eines Helfers, der im Turnen und Sport erfahren und ausgebildet ist, wurden Spiele veranstaltet und Wanderungen unternommen. Alle Kinder wurden vor- und nachher ärztlich untersucht, und bei allen war Gewichtszunahme zu verzeichnen. Da alle Kinder blutarm und schwächlich, die Eltern arbeitslos waren oder kurz arbeiteten, den Kindern oft die nötige Ernährung fehlte und sich viele in unzureichenden Wohnungen aufhalten müssen, wurde hier durch die Arbeiterwohlfahrt mit geringen Mitteln vorbeugende Gesundheitsfürsorge getrieben, zumal sich die Kinder den ganzen Tag in frischer Luft aufhalten konnten.

Zum Weihnachtsfest sind 120 Familien mit 232 Kindern und 90 Invaliden, die durch die Gewerk-



schaften und Wohlfahrtspfleger benannt wurden, mit Lebensmitteln, warmer Kleidung und Wäsche bedacht worden.

Bei einer großen Anzahl Familien wurde im Laufe des Jahres helfend eingegriffen und Unterstützung teils in Lebensmitteln, teils in Sachwerten gewährt. An bedürftige Mütter wurden fünf Säuglingsausstattungen vergeben.

Zum 1. Mai wurden Blumen verkauft und zum Weihnachtsfest eine Sammlung veranstaltet, die guten Erfolg hatte.

Auch an der allgemeinen Winterhilfe beteiligte sich die Arbeiterwohlfahrt und ihre Helferinnen in uneigennütziger Weise und wurde dort viel Arbeit geleistet.

Im November fand in Sommerfeld eine Unterbezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt statt, zu der die Genossin Peter und Genosse Strauß delegiert wurden.

Die Arbeiterwohlfahrt unterhält im Versammlungsraum, Langestraße 4, eine Nähstube. Unter Anleitung können sich dort die Kolleginnen Kleidung und Wäsche anfertigen, auch Handarbeiten werden gezeigt. Die Nähstube ist sehr gut besucht. Zur Weihnachtsbescherung wurde eine große Anzahl Wäschestücke angefertigt. Einen Kursus für erwerbslose junge Mädchen durchzuführen, war uns bisher nicht möglich, da ein dementsprechender Antrag beim Arbeitsamt wegen Mangels an Mitteln abgelehnt wurde, trotzdem Bedarf vorlag. Andere Kurse sind doch abgehalten worden.

Bei der ungeheuren Notlage der arbeitenden Bevölkerung ist es auch der Arbeiterwohlfahrt leider nicht möglich, alle Not zu lindern. Dank gebührt noch den Helferinnen und Helfern, die sich immer bereitwillig zur Verfügung gestellt haben, ein großes Stück Arbeit leisteten und ein gutes Beispiel von Solidarität übten. Peter.

## Fachausschuß sozialistische Fürsorgerinnen und Fürsorger in Dresden.

Ende des vorigen Jahres haben sich in Dresden die hauptamtlich tätigen sozialistischen Fürsorgerinnen und Fürsorger zu einem Fachausschuß zusammengeschlossen. Es ist damit einem schon lange bestehenden Bedürfnis Rechnung getragen worden. Organisatorisch gehört der Ausschuß zum Ortsausschuß der Arbeiterwohlfahrt Dresden. Er hat an der Weiterbildung seiner Mitglieder und der ehrenamtlichen sozialistischen Sozialarbeiter mitzuwirken. Seine besondere Aufgabe aber ist es, in Vorträgen und Aussprachen zu grundsätzlichen Fragen der Wohlfahrtspflege vom sozialistischen Standpunkt aus Stellung zu nehmen und durch enges Zusammenarbeiten aller Ausschußmitglieder eine einheitliche, zielbewußte Arbeitsweise zu erreichen.

Der Ausschuß hofft, in absehbarer Zeit an der gleichen Stelle Positives über seine Tätigkeit berichten zu können. G.

## Lehrgang über Jugendfürsorge.

Das Seminar für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik an der Universität Frankfurt a. M. veranstaltet, wie alljährlich, auch 1932 unter der Leitung von Professor Klumker und unter Mitwirkung von Dr. jur. Reiß einen Lehrgang über Jugendfürsorge von einjähriger Dauer.

Vorbedingung für die Zulassung zum Lehrgang ist die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, wie sie im allgemeinen durch ein abgeschlossenes akademisches Studium gleichviel welcher Fakultät gewährleistet ist. Da nur in der praktischen Arbeit, vor allem in der unmittelbaren Erziehungsarbeit die Entscheidung über die Eignung zu fürsorgerischer Tätigkeit gefällt werden kann, wird von jedem Teilnehmer eine wenigstens halbjährige Tätigkeit zunächst in Erziehungsanstalten, dann auch an Wohlfahrts- und Jugendämtern oder privaten Vereinen gefordert. Daneben wird zugelassen, wer längere Zeit in praktischer Fürsorgearbeit gestanden ist und nun seine Erfahrung

nach der theoretischen Seite ergänzen will. Beiden Gruppen soll die einsemestrige Schulung an der Universität Frankfurt am Main dienen.

Im Mittelpunkt der theoretischen Ausbildung des 12. Lehrganges stehen die Vorlesungen von Professor Dr. Klumker über Jugendfürsorge und Sozialpädagogik, die Übungen des Fürsorge-seminars über die Familie als Fürsorgeorgan, die Vorlesungen von Professor Dr. Polligkeit über Jugendrecht, Vorlesungen über Psychopathologie des Kindes, Sozialpsychologie und Pädagogische Psychologie.

Im übrigen wird der Lehrplan für jeden einzelnen je nach seiner Vorbildung durch eine Auswahl aus den Vorlesungen der Universität (Soziologie, Sozialpolitik, Rechtswissenschaft u. a.) gesondert aufgestellt.

Die Einführung in das Gesamtgebiet der Jugendfürsorge und ihre Stellung in der allgemeinen Wohlfahrtspflege, ihre Beziehungen zur Gesundheitsfürsorge usw. wird nach der theoretischen Seite vervollständigt durch Sonderkurse, Einzelvorträge und Leseabende. Die Kenntnis der praktischen Arbeitsformen wird erweitert durch Besichtigungen von Erziehungsanstalten und anderen Einrichtungen der Jugendfürsorge, Teilnahme an den Sitzungen des Jugendgerichts und den Einblick in die Arbeit verschiedener Organisationen.

An den Lehrgang ist, soweit dies bei der augenblicklichen Lage möglich ist, Stellenvermittlung angeschlossen.

Nähere Auskunft erteilt das Seminar für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik an der Universität Frankfurt am Main, Kettenhofweg 130. Der 14. Lehrgang beginnt Ende April 1932. Meldungen sind bis spätestens 1. April unter Beifügung eines Lebenslaufes dort einzureichen.

## Vortragsreihe über die 4. Notverordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931.

Die außerordentlich große Tragweite der Neuerungen, die sich aus der neuesten Notverordnung ergeben, veranlaßt die Verwaltungs-Akademie Berlin, im Rahmen des laufenden Wintersemesters folgende Vortragsreihe über die Notverordnung zu veranstalten:

1. Dienstag, den 1. März 1932, von pünktlich 17 bis 18.30 Uhr: Menzel, Dr., Ministerialdirektor im Reichsministerium des Innern: Der 8. Teil der Notverordnung (Schutz des inneren Friedens).

2. Mittwoch, den 2. März 1932, von pünktlich 17 bis 18.30 Uhr: Graf Schwerin von Krosigk, Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium:

Der 4. und 7. Teil der Notverordnung (Sicherung des Haushalts und andere wirtschaftliche Maßnahmen).

3. von pünktlich 19 bis 20.30 Uhr: Zarden, Dr., Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium: Der 4. und 7. Teil der Notverordnung (Die steuerrechtlichen Vorschriften der Notverordnung).

4. Donnerstag, den 3. März 1932, von pünktlich 17 bis 19 Uhr: Dersch, Dr., Professor, Senatspräsident im Reichsversicherungsamt: Der 1., 2., 5. und 6. Teil der Notverordnung (Preis- und Zinssenkung, Wohnungswirtschaft, Sozialversicherung und arbeitsrechtliche Vorschriften).

5. Freitag, den 4. März 1932, von pünktlich 17 bis 18.30 Uhr: Volkmar, Dr., Och. Regierungsrat, Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium: Der 3. Teil der Notverordnung (Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung).

Sämtliche Vorlesungen finden statt im Hörsaal 101 der Universität, Hauptgebäude Unter den Linden, I. Stock rechts.

Die gesamte Vortragsreihe kostet 3 Mk., der einzelne Vortrag 0,80 Mk.

Die Karten sind in der Geschäftsstelle der Verwaltungs-Akademie, Berlin W 8, Charlottenstraße 50/51, III., in der Zeit von 9—17 Uhr, Sonnabends von 9—14 Uhr, erhältlich (Peratur: A 2, Flora 3322) und, soweit verfügbar, vor jeder Vorlesung am Eingang zum Hörsaal.

## Deutsche Gesundheitsfürsorgeschule, Charlottenburg.

In der Zeit vom 2. bis 5. März 1932 findet unter Leitung von Herrn Ministerialdirektor I. R. Professor Dr. Gottstein ein Lehrgang über „Krankenhausbetriebslehre und Sparmaßnahmen im Krankenhaus“ für Verwaltungsbeamte, Oberinnen, leitende Schwestern und Wirtschaftsschwestern von Anstalten der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege statt. Beginn: Mittwoch, den 2. März, 9 Uhr vormittags, im Kaiserin-Augusta-Victoria-Haus, Charlottenburg, Frankstr. 3.

Anschließend daran veranstaltet die Deutsche Gesundheitsfürsorgeschule am 7. und 8. März 1932 einen Lehrgang für Schwestern und Fürsorgerinnen über „Die Diätbehandlung im Arbeitsbereich der Schwester und Fürsorgerin“ mit praktischen Vorführungen. Leitung: Professor Dr. Strauß und Professor Dr. Schiayer. Beginn: Montag, den 7. März, 9 Uhr

vormittags, im Augusta-Hospital, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 3.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an die Deutsche Gesundheitsfürsorgeschule, Charlottenburg 5, Frankstraße 3.

## Ein neues Familienheim für Blinde.

Die für alle Blinden immer schwieriger werdenden Erwerbsverhältnisse — in manchen Berufszweigen sieht es schon jetzt fast hoffnungslos aus — mindern die wirtschaftliche Selbständigkeit weither Kreise in immer größerem Umfang. Wohl dem, der dann noch ein Unterkommen findet in der Familie oder an sonst geeigneter Stelle, wo er von den äußerlichen Sorgen für Wohnung und Verpflegung befreit leben kann. Vielen, sehr vielen Blinden ist aber auch dieser so wünschenswerte Zustand nicht beschieden, Finden sie nicht Unterkunft in einem von der öffentlichen oder privaten Fürsorge unterhaltenen Heim, so gestaltet sich ihre Lage schwer und freudlos. Auch hier helfend einzugreifen ist eine Aufgabe des Reichsdeutschen Blindenverbandes, als des Reichsspitzenverbandes der deutschen Blinden.

Der Vorstandsvorstand beabsichtigt, das jetzige Erholungsheim des Reichsverbandes in Wertheim in ein Dauerheim umzuwandeln. Das nur wenige Minuten von der kleinen badischen Stadt sehr ruhig gelegene Haus könnte nach erfolgtem Ausbau des Obergeschosses etwa 20 Dauergästen in Einzel- und Doppelzimmern Aufenthalt bieten. Es ist mit Wasserleitung und Zentralheizung versehen.

Der Pensionspreis einschl. Reinigung der Leibwäsche und einem Wannenbad je Woche soll etwa 2,50 Mk. täglich betragen.

Das Haus ist von einem Garten umgeben; die angrenzenden Straßen sind ruhig und gestatten auch ein gefahrloses Alleingehen der blinden Gäste. Aufnahme könnten jedoch nur Personen finden, die nicht auf ständige Pflege und Wartung angewiesen sind, wie z. B. bettlägerige und sieche.

Der Vorstandsvorstand bittet daher alle interessierten Stellen um weitest gehende Bekanntgabe dieser Mitteilung und um Angabe der Adressen von Blinden, die Aufnahme in ein Dauerheim wünschen. Nachrichten wolle man an das Verbandshaus des Reichsdeutschen Blindenverbandes, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Straße 33, richten.

## BUCHERSCHAU

### Das Menschenbild des Fürsorgerechts.

Von Harald Poelchau. Verlag Alfred Protte, Potsdam. 96 Seiten, Preis 2,80 Mk.

Mennicke sagt in der Einleitung zu der Schrift:

„Der vorliegende Versuch, einen bestimmten Bezirk des positiven Rechtes (die heute geltende Fürsorgengesetzgebung) in ganz neuerartiger Weise auf seine historischen Voraussetzungen zu untersuchen, ist in mehrfacher Hinsicht fruchtbar. Daß alle Gesetzgebung und namentlich auch die heutige Fürsorgengesetzgebung Kompromißcharakter hat, ist dem allgemeinen Bewußtsein der eingeweihten Kreise unmittelbar gegenwärtig. Daß aber dieser Kom-

promißcharakter nicht nur ein Resultat ganz bestimmter sich kreuzender Auffassungen und politischer Machtverhältnisse ist, daß auch nicht nur ganz allgemein weltanschauliche Motive in ihm sich schneiden, sondern daß ganz bestimmte Grundauffassungen vom Menschen und seinem Wesen in ihm eine höchst komplizierte und verschlungene Verquickung eingegangen sind, das ist bisher nur wenig zum Bewußtsein gekommen.

Poelchau verweist auf die Feststellung von Scheler, wonach drei Ideenkreise sich um den Begriff des Menschen gebildet haben, denen jede Beziehung untereinander fehle: der theologische (Ver-

hältnis zu Gott), der philosophische (Verhältnis zur Vernunft) und jener Begriff, der den Menschen immanent-biologisch bestimmt sehe.

Auch die Menschenkunde des Fürsorgerechtes lasse ähnliche, im Grunde miteinander unversöhnbare Begriffe nebeneinanderstehen. Poelchau zeigt das zunächst ohne Zusammenhang mit den späteren Auseinandersetzungen an den verschiedenen Formeln für das Erziehungsziel in der Reichsverfassung und im deutschen Jugendwohlfahrtsgesetz auf. So spreche der Art. 122 der Reichsverfassung von der „sittlichen, körperlichen und geistigen Verwahrlosung“. Der § 56 des RJWG. verwende die gleichen Worte. Die Art. 120 und 121 der Reichsverfassung wie das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz sprechen von der „Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ oder von der „leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Entwicklung des Kindes“, während § 1666 des BGB. von dem „leiblichen und geistigen Wohl des Kindes“ spreche.

Poelchau hätte z. B. noch hinzufügen können, daß im Reichslichtspielgesetz von der „sittlichen, geistigen und gesellschaftlichen Entwicklung“ die Rede ist.

Der Verfasser geht zu einer näheren Erläuterung der theologischen und philosophischen Menschenauffassung über. Die philosophische Betrachtung komme zu einer „autonom-individualistischen Auffassung“ mit den Idealen der Gleichberechtigung, Freiheit und Arbeit. Die theologische Auffassung nehme etwa eine ständisch geordnete Welt als gottgefällig für die Gegenwart an und leite aus ihr die Pflichten der Sorge der oberen für die unteren Stände, die der letzteren Achtung für die oberen bedinge, ab.

Einfluß auf die Fürsorgegesetzgebung seit der Revolution 1918

hätten Zentrum und Sozialdemokratie als Parteien und das liberale Bürgertum durch Regierungs- (? D. Red.) und Kommunalbürokratie gehabt. Die Zentrumsauffassung vom Menschenbild decke sich mit der obengenannten theologischen, die des Liberalismus mit der autonom-individualistischen. Soweit die evangelische Gruppe nicht liberal sei, erscheinen ihre Ideale in der säkularisierten Form des Konservatismus. Bei ihm sei nicht Gott, sondern das Bestehende die Norm. Der evangelisch-konservative Einfluß auf die Fürsorgegesetzgebung sei jedoch gering gewesen.

Auf die Menschenauffassung des Sozialismus geht Poelchau nur nebenher ein. Er sagt, daß sie entscheidende Impulse von der autonom-individualistischen Auffassung bekommen habe, nämlich ihren Glauben an die menschliche Vernunft und an die Wissenschaft und das rationalistische Element, den Glauben an die Freiheit und Gleichheit der Persönlichkeit und ihr Recht. Und doch habe sie eine enge Verwandtschaft mit der christlich-organologischen Auffassung. Auch sie sehe eine organische Gesellschaft, eine Bindung des Individuums durch die soziale Ordnung. (S. 32.)

Ich halte diese Feststellung nicht für so falsch wie Mennicke, der sie in seiner Einleitung kritisiert, und glaube auch nicht, daß Poelchau damit dem Sozialismus eine besondere Auffassung von der gesellschaftlichen Stellung des Menschen bestreiten wollte. Aber Poelchau geht im ganzen etwas oberflächlich vor, namentlich in der Darstellung der sozialistischen Auffassung, und das macht sich auch hier bemerkbar. Er übersieht, daß der Sozialismus zwar auf das Werden einer organischen Gesellschaft gerichtet ist, die heutige aber als chaotisch ansieht, während der Katholizismus zwar stellenweise die

heutige Gesellschaft kritisiert, sie aber doch im ganzen für organisiert, wenn auch im Wechsel begriffen, annimmt. Die Staatsauffassung des Sozialismus, so uneinheitlich sie ist, hätte als Grundlage für die sozialistische Auffassung bei der Stellung des Menschen in der Gesellschaft untersucht werden müssen. Das versäumt Poelchau. Er kommt nur an einer Stelle (S. 72) ganz oberflächlich darauf zurück, indem er sagt, der demokratische Staat habe nach der Revolution von 1918 geglaubt, sich mit der Gesellschaft identisch setzen zu müssen. In einer ernsthaften Untersuchung aber dürften diese Dinge nicht auf einen so einfachen Nenner gebracht werden. Für den Katholizismus hätte Poelchau, der sehr eingehend die Stellung der Armen bei Thomas behandelt, auch auf die Stellung des Staates in der thomistischen Lehre eingehen müssen, die sehr stark die katholische Haltung in Fürsorgefragen bestimmt.

Oberflächlich und verfehlt sind auch Sätze wie der folgende: „Hier bleibt nur noch die Tatsache erwähnenswert, daß durch eine überaus enge Verbindung der öffentlichen Tätigkeit mit der freiwilligen Wohlfahrtspflege Staat und Gesellschaft vom Gesetzgeber nahezu identifiziert worden sind. Der Gedanke eines Klassenstaates erscheint gänzlich ausgeschlossen. Wieweit aber diese Identifizierung von Staat und Gesellschaft die Vorstellung eines Ständestaates oder die eines contract social ausdrückt, kann nicht entschieden werden.“ (Seite 35.)

Allein die §§ 6 und 11 des RJWG. und § 5 der Fürsorgepflichtverordnung und noch mehr die bisherige Praxis zeigen sehr deutlich, wie stark der Gesetzgeber auf das Gegeneinander von Staat und gesellschaftlichen Mächten eingestellt war. Er hat letzteren sehr viel freien Raum gelassen.

Richtig stellt Poelchau, wenn auch ohne nähere Untersuchung, in dem Teil über das Ehe- und Familienrecht fest, daß das Bürgertum sich in seiner Stellung zur Ehe nie von der konservativen zur liberalen Auffassung durchgerungen habe. Dieser Teil des Buches wäre klarer geworden, wenn der Verfasser die Ursprungszeit des BGB. und die des RJWG. einander gegenübergestellt hätte.

Poelchau wiederholt die sozialistische Feststellung, daß nicht die Ideologie der Sozialdemokratie, sondern der Kapitalismus die Familie auseinandergerissen habe. Er führt aber die Stellung des Sozialismus zur entscheidenden Frauenfrage und zum unehelichen Kind auf die sozialistische Sexualauffassung zurück. Poelchau selbst zitiert Hegel, Rechtsphilosophie § 238: „Die bürgerliche Gesellschaft reißt das Individuum aus diesem Bande (sc. der Familie) heraus, entfremdet dessen Glieder untereinander und anerkennt sie als selbständige Personen. Sie ... unterwirft das Bestehen der ganzen Familie ... der Zufälligkeit. So ist das Individuum Sohn der bürgerlichen Gesellschaft geworden, die ebensoviele Ansprüche an ihn als er Rechte an sie hat.“ (S. 42.) Von hier aus hätte Poelchau untersuchen müssen, ob der Sozialismus nicht etwa zu seiner Stellungnahme kommt, weil er im Gegensatz zur katholischen Auffassung den Menschen und nicht die Familie als Glied der zukünftigen Gesellschaft betrachtet. Das ist entscheidender als die Sexualauffassung für die Worte von Elisabeth Kirschmann-Röhl in der Nationalversammlung „Die Gleichstellung des unehelichen Kindes sei der erste Schritt gegen den Ausnahmezustand, der sich gegen die Frau als Frau richtet.“

Den Feststellungen Poelchaus über die Rolle der Arbeit in der Fürsorgegesetzgebung stehe ich

auch skeptisch gegenüber. Er sagt abschließend: „Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die christliche maßvolle Bewertung der Arbeit gegenüber ihrer Absolutsetzung im autonomen Individualismus im Vordringen ist.“ (S. 59.) Er hat kurz vorher auf die christliche Bewertung der Arbeit als Strafe für den Sündenfall hingewiesen (Seite 57). Pflicht- und Fürsorgearbeit hätten Anlaß geben können, sich mit den sozialistischen Einflüssen auf die Stellung der Arbeit in der Fürsorgegesetzgebung zu beschäftigen. Sie ist mit der Dietzgenschen Religion der Arbeit (Seite 55) nicht abgetan.

Die Behauptung, die Arbeitslosenversicherung werde gewährt als Entschädigung für das Versagen des Rechtes auf Arbeit, die Wohlfahrtserwerbslosenunterstützung aus der Verpflichtung des Staates, für die Hilfsbedürftigen zu sorgen (Seite 58), zweifle ich an. Der Staat gewährt, so scheint mir, Wohlfahrtserwerbslosenunterstützung an Stelle der Versicherungsleistung, weil er selbst, namentlich im gegenwärtigen Augenblick, seinen im Gesetz bereits festgelegten Zielen nicht nachkommen kann.

Zusammenfassend möchte ich zu der Frage der Arbeit im Fürsorge-recht sagen, daß sie überhaupt nicht untersucht werden kann ohne Klarlegung des gesellschaftlichen Standortes der Arbeit. Das ver-sumt Poelchau.

In dem Abschnitt über die besondere Stellung der Hilfe setzt der Verfasser treffend auseinander, wie der alte Staat durch den Entzug des Wahlrechtes eine Klasse von Armen geschaffen hat. Jetzt gelte: „Der Arme soll als Mensch wie jeder andere gewertet und, wofern er es nicht mehr ist, wieder tätiges gleichberechtigtes Glied der Gesellschaft werden“ (Seite 64). Ich muß aber bestreiten, daß diese Regelung nur auf das autonom-

individualistische Menschenbild zurückgeht. Sie hängt ebenso zusammen mit dem Bedürfnis der Arbeiter, eine Gruppe, deren Lebenshaltung dauernd oder vorübergehend unter ihrer eigenen liegt, aus der Gesellschaft auszuschalten.

Bei der Untersuchung über „den Grund des Helfens“ (Seite 66) umreißt Poelchau die humanitären Fürsorgegedanken: „Die allen gemeinsame Menschennatur ist das Wertvolle am Menschen“ (Seite 69). „Die Humanität lebt von dem Glauben an die natürliche Würde und das Recht des ‚Nächsten‘“ (Seite 70). Von der Caritas heißt es: „Die Caritas dagegen existiert in Gott. Sie erwächst auf der persönlichen Seinsbefahrung auf Grund der Liebe Gottes. Sie lebt von der Erfahrung des Menschen, in die Leben und Sein begnadende Substanz einbezogen zu sein und von ihr getragen zu werden. Auch wenn sie sich in Handlungen für andere Menschen auswirkt, bleibt sie Ausdrucksmittel der Liebe zu Gott, ist also eine eigene grundsätzlich unabhängig vom Nächsten vorhandene Haltung“ (S. 71). Von der sozialistischen Einwirkung auf den Grund des Helfens sagt Poelchau, die Solidarität der Arbeiter sei Klassensolidarität. Der sozialistische und der christliche Solidaritätsgedanke haben der Fürsorge ihre Prägung gegeben (Seite 76). Es scheint mir völlig verfehlt, nachdem was Poelchau selbst über die Caritasmotive äußert (Sorge der oberen für die unteren), diese Solidarität mit der sozialistischen Klassensolidarität gleichzustellen. Poelchau führt dann weiter aus, die christliche Gesinnung allein hätte nur zu einer privaten Fürsorge, zu einer erweiterten Caritas geführt. „Die sozialistische Solidarität hätte andererseits leicht die gesamte Fürsorge in der Form an den Staat übertragen, daß sie zu einer Ver-

sorgung, zu einer Art Rentenbezug geworden wäre. Die Vereinigung beider Motive, der Carität und der Humanität in der Solidarität aber ergab die Möglichkeit persönlicher Hilfe, für die sich jedoch der Staat als das Vollzugsorgan der Gesellschaft verantwortlich weiß“ (Seite 76). In Wahrheit ist aber nicht eine Vereinigung der verschiedenen Begriffe, sondern ein Kompromiß entstanden.

Gerade an dieser Stelle führt Poelchau an, was wir schon einmal als oberflächlich kritisiert haben, daß der Staat von 1918 sich mit der Gesellschaft gleichgesetzt habe. Wenn ich auch nicht bestreite, daß stellenweise vom Sozialismus diese für die Zeit seiner Verwirklichung angenommene Einheit von Staat und Gesellschaft heute als gegeben vorweggenommen wird, so muß ich doch den Verfasser darauf aufmerksam machen, daß nicht übersehen werden darf, daß noch andere Gründe die Arbeiterklasse bewogen haben, den Staat als Träger der Fürsorge einzusetzen. Die Arbeiterklasse weiß, daß ihre Stoßkraft am stärksten ist auf politischem Gebiet, die des Bürgertums an gewissen gesellschaftlichen Formen. Darum kann die Arbeiterwohlfaht auch in der jetzigen Lösung des Fürsorgerechts keine Vereinigung verschiedener Kräfte, sondern nur ein für die Zukunft wandelbares Kompromiß erblicken.

Weil Poelchau diese Probleme übersieht, haftet auch seine Darstellung über die Zuständigkeit für die Erziehungsaufgaben an der Oberfläche. Wir müssen unserer Verwunderung Ausdruck geben, daß das Erziehungsrecht innerhalb des Fürsorgerechts in einer Schrift, die das Menschenbild im Fürsorgerecht behandelt, fehlt.

Poelchau zitiert zum Schluß die Worte von Frieda Wunderlich, die etwa sagt: Wenn auch die Ursachen der Armut aus

dem Machtbereich der Persönlichkeit und des Seelischen entrisen sei, die Hilfe sei es nicht. Dieser sehr autonom-individualistischen Auffassung (Seite 96) stellt Mennicke in seinem Vorwort folgende Worte gegenüber: „Eine ganz allgemein fruchtbare Synthese von organisatorischer Umfassung und lebendiger menschlich-moralischer Motivation in der Einzeldurchführung der Fürsorge kann nur erwartet werden vom Durchbruch des sozialistischen Menschenbildes, das um die unverbrüchliche Solidarität des menschlich-gesellschaftlichen Schicksals weiß und, deshalb den unbedingten Respekt vor der Wesensgleichheit des andern verbindet mit dem Willen zu solidarischer Hilfeleistung. Hier ist der letzte Anklang an „Almosen“ geschwunden, die letzte Spur beleidigender „Barmherzigkeit“ getilgt und doch der lebendige menschliche Bezug gewahrt. Daß dieses sozialistische Menschenbild es unendlich schwer hat, sich in der gegenwärtigen Ordnung der Gesellschaft durchzusetzen oder auch nur zur Geltung zu bringen, ist dabei unbedingt zugegeben“ (Seite 3).

Die Schrift von Poelchau ist sehr anregend. Man muß ihm danken, daß er als erster diese Fragen angeschnitten hat. Die Unklarheiten seiner Schrift beruhen auf Mängeln seiner soziologischen Untersuchungsmethode. Der Gegenstand der Schrift bedarf gerade in unseren Reihen eifriger Behandlung und Klärung. Hedwig Wachenheim.

**Freie Bahn den Kinderfreunden.**  
Eine neue Kampfschrift der Kinderfreunde von Dr. Kurt Löwenstein. Herausgegeben von der Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde, Berlin. 47 Seiten, Preis 0,50 Mk.

Diese Broschüre, die jeden Sozialisten angeht, befaßt sich nicht

nur mit der Einstellung der Kinderfreunde zur Politik und zur Religion, sondern sie äußert sich auch zu dem Problem „sozialistische Erziehung und Familie“ und zur „Gemeinschaftserziehung“: Sie wehrt damit die Angriffe der Kinderfreundegegner ab. Die Schrift ist in dieser Zeit des Kampfes der sozialistischen Bewegung gegen die bürgerlich-kapitalistische Welt jedem Kinderfreund eine wertvolle Hilfe und gibt jedem Genossen die Möglichkeit der Orientierung über die Kinderfreundebewegung und ihre Ziele.

**Die Seelenverfassung der Jugendlichen.** Von Dr. Ernst Haase. Verlagsgesellschaft des ADGB. 1931. Zweite durchgearbeitete und erweiterte Auflage. 59 Seiten. Pr. 1,— Mk., Org.-Pr. —,75 Mk.

Die Broschüre zeigt in klarer, leicht verständlicher Form die physische und psychische Entwicklung vom Kind zum Jugendlichen. Sie behandelt im besonderen die körperlichen Veränderungen in der Pubertät sowie die Probleme der Jugendlichen mit sich und der Welt; jugendliche Sexualität und Erotik. An Hand von praktischen Beispielen wird versucht, die Ursachen der unberechenbaren Gefühlschwankungen der Jugendlichen zu zeigen und Verständnis für diese Haltung, die eben dem Pubertierenden eigen ist, zu wecken.

In knappen Zügen ist erwähnt, daß neben der „normalen Anomalie“ in der Reifezeit häufig krankhafte psychische Störungen auftreten. Wertvoll zum weiteren Studium der angeschnittenen Frage ist die im Anhang zusammengestellte, ausführliche Uebersicht der diesbezüglichen pädagogischen und medizinischen Literatur.

Die Schrift soll den in der Jugendarbeit Stehenden Anregung

und Klärung bringen. Sie ist jedoch allen Funktionären, die in Jugendgruppen tätig sind, sowie den Jugendlichen selbst bestens zu empfehlen. M. L.

**Die Altersstufen der Minderjährigen in der Reichsgesetzgebung.** 2. erweiterte Auflage. Berlin 1932. Deutsches Archiv für Jugendwohlfahrt E. V., Berlin NW 40, Moltkestraße 5. Preis 0,30 Mk.

Die vom Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt herausgegebene Tabelle, die in übersichtlicher Form von der Zeit vor der Geburt des Kindes an bis zur Volljährigkeit die einzelnen Phasen seiner rechtlichen Stellung mit ihren sozialen und pädagogischen Auswirkungen darstellt, ist an dieser Stelle bereits besprochen worden. Die Zusammenstellung erscheint nunmehr in zweiter Auflage unter Berücksichtigung der zahlreichen gesetzlichen Veränderungen, die leider durch die sozialpolitischen Verschlechterungen der Notverordnungen, aber auch sonst durch die zahlreichen Gesetzesänderungen eingetreten sind. In einzelnen Altersstufen werden mit kurzen Stichworten die rechtlichen Erziehungs-, Schutz- und Fürsorgemaßnahmen, gegliedert nach erziehlischen und sozialhygienischen, sozialpolitischen und wirtschaftlichen Maßnahmen geschildert. Bei den Altersstufen wird ferner die untere Grenze für den Eintritt gesetzlicher Berechtigungen oder Schutzbestimmungen in der Aufstellung angegeben.

Die kleine Zusammenstellung erlaubt für die Praxis der Jugendwohlfahrt eine leichte und schnelle Orientierung und wird besonders für die Schüler der Wohlfahrtschulen und der sozialen Seminare ein wertvolles Hilfsmittel sein.

W. Friedländer,